



BMBT

1883 - 1983

100 JAHRE
FÜHRUNG DES KATASTERS

B E V - Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen

Druck und Verlag



Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen
Schiffamtsgasse 1-3
1025 Wien

Am 23. Mai 1883 ist mit dem Evidenzhaltungsgesetz die Fortführung des Katasters angeordnet worden. Dieses Gesetz war, bis es im Jahre 1969 durch das Vermessungsgesetz ersetzt wurde, eine wesentliche Grundlage für die Tätigkeit der Vermessungsämter und deren Aufsichtsorgane.

Der mit dem Vermessungsgesetz geschaffene Grenzkataster beruht in seinen Grundlagen auf dem bisherigen Grundsteuerkataster, sodaß es möglich ist, diesen nach den neuen Vorschriften weiterzuführen und in den Grenzkataster umzuwandeln.

Die Führung des Katasters blickt daher auf eine 100-jährige Tradition zurück, die sich eine Würdigung wohl verdient hat.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'F. Rottner'. The signature is fluid and cursive, with a long horizontal stroke extending from the top of the 'n'.

Präsident des Bundesamtes
für Eich- und Vermessungswesen

100 JAHRE EVIDENZHALTUNG DES GRUNDKATASTERS

Otto Kloiber

1. Rechtliche Grundlage

Mit dem Grundsteuerpatent aus dem Jahre 1817 wurde in Österreich die Katasteraufnahme (ökonomische Vermessung, Mappierung und nachfolgende Schätzung der Grundstücke) eingeführt. Die mit dem Meßtisch durchgeführten Aufnahmen wurden in Niederösterreich begonnen und in Tirol im Jahre 1861 abgeschlossen.

Viel Zeit, unermessliche Mühe und 18 Millionen Gulden sind für die Vermessung von 30556 Gemeinden mit rund 300 000 km² im damaligen Staatsgebiet aufgewendet worden. Wird ein solches Werk nur für den Augenblick geschaffen? Die Antwort gab bereits der Mathematiker und Astronom Benzenberg (1777-1846) in seiner Abhandlung „Über das Cataster“:

Es würde nur von einem geringen Nutzen seyn, ein genaues Cataster zu machen, wenn man nicht vom Anfang solche Einrichtungen träfe, wodurch das Cataster sich erhält, indem es allen Bewegungen und Veränderungen des Bodens folgt und so immer bei der Gegenwart bleibt - und ohne zu veraltern.

Da nach den Bestimmungen des Grundsteuer-Patentes die Veränderungen in der Person des Besitzers und im Umfang der Steuerobjekte evident zu halten waren, wurden hiefür vorerst 19 Evidenzhaltungsgeometer in ganz Österreich unter Leitung der damaligen Mappenarchivare in den einzelnen Kronländern eingesetzt, im Laufe der Jahre jedoch eine systematische Fortführung der Katastraloperate mit gesetzlicher Grundlage angestrebt. Die hiefür erforderlichen Vorbereitungsarbeiten wurden von dem im Jahre 1881 in die Zentralkommission für die Grundsteuerregelung einberufenen Beamten des höheren Finanzdienstes Alexius Danzer in Zusammenarbeit mit dem ebenfalls in der Zentraleitung tätigen Obergeometer Julius Jusa in Angriff genommen und führten anfangs 1883 zu Koordinierungsarbeiten mit dem Justizministerium zwecks Übereinstimmung zwischen Grundbuch und Kataster. Mit der am 23. Mai 1883 erfolgten kaiserlichen Sanktionierung des von beiden Reichsrathälften genehmigten Entwurfes war das für die Fortführung des Stablen Katasters bedeutungsvolle „Evidenzhaltungsgesetz“ - verlautbart im Reichsgesetzblatt Nr. 83 - geboren worden und erreichte bis zur Ablösung durch eine neue republikanische Hechtsvorschrift ab 1. Jänner 1969 das beachtliche Alter von 85 Jahren. Die dazu gehörige Vollzugsverordnung vom 11. Juni 1883, RGBl. Nr. 91, einschließlich der dazu im Laufe der Jahrzehnte hinzugekommenen Erläuterungen, soweit sie nicht auf Grundsteuerangelegenheiten Bezug nehmen, werden auch weiterhin wertvolle Auskünfte und Anregungen für

Verfahrensarten im Kataster geben, die in Anbetracht der Vielfalt weder die schulische noch die dienstliche Ausbildung vermitteln kann.

Das Evidenzhaltungsgesetz sollte wegen der Grundsatzänderungen finanzrechtlicher Art - die Grundsteuer wurde seit 1940 nicht mehr auf Grund der Katastralreinerträge, sondern nach der Einheitsbewertung erhoben - in der zweiten Republik abgeändert werden, wobei jedoch in langjährigen Verhandlungen unter den Vertretern der Zentralstellen die Erkenntnis reifte, überhaupt einen neuen Entwurf für ein Bundesgesetz über die Landesvermessung zu erstellen, in welches auch die Evidenzhaltung mit Nutzanwendung auf eine technische Erneuerung des Katasters einzubeziehen war, letztere wohl stets den neuesten technischen Erkenntnissen entsprechend hochwertig, aber nur sehr sporadisch durchzuführen. So ist nunmehr seit 1. 1. 1969 die gesetzliche Grundlage für die Evidenzhaltung des Grundkatasters im „Bundesgesetz über die Landesvermessung und den Grenzkataster (Vermessungsgesetz - VermG)“ enthalten, wobei gleichzeitig - zum Leidwesen des Technikers - erstmalig die Anwendung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG 1950) auf das behördliche Verfahren der Vermessungsämter eingeführt wurde.

2. Organisation

Die Leitung der Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters fiel in das Ressort

1883-1910 des Finanzministeriums

(mit eigenem Departement für Agenden des Grundsteuerkatasters und dessen Evidenzhaltung)

1910-1921 des Finanzministeriums

(mit nachgeordneter Generaldirektion des Grundsteuerkatasters)

1921-1923 des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten

(mit nachgeordnetem Bundesvermessungsamt)

1923-1938 des Bundesministeriums für Handel und Verkehr

(mit nachgeordnetem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen)

1938-1945 des Reichsministeriums des Inneren in Berlin

(mit nachgeordneter Hauptvermessungsabteilung XIV in Wien)

1945-1966 des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau

(mit nachgeordnetem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen)

1966-dato des Bundesministeriums für Bauten und Technik

(mit nachgeordnetem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen)

Die exekutive Tätigkeit der Fortführungsarbeiten wurde anfänglich von 366 bestellten ständigen Organen für die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters (Evidenzhaltungsgeometer im Beamtenstand) ausgeübt. Erst im Jahre 1907 wurde - als Vorläufer des heutigen Vermessungsamtes - erstmalig die Bezeichnung „Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters“ unter Beisetzung des Standortes (im Jahre 1921 neunzig Dienststellen) eingeführt.

Dieser Dienststellenbezeichnung folgten mehrere Umbenennungen:

1922-1938 Bezirksvermessungsamt

1938-1945 Katasteramt

1945-1968 Vermessungsamt

1969-dato Vermessungsamt, wozu zu bemerken ist, daß mit Inkrafttreten des Vermessungsgesetzes 1968 und der darauf basierenden Sprengel-Verordnung aus dem gleichen Jahr der Umfang der Aufgaben und des Wirkungskreises der nunmehr 68 Vermessungsämter im Bundesgebiet eindeutig festgelegt ist. Die im Jahre 1971 und in den Folgejahren begonnenen Bestrebungen zur Verringerung der Anzahl auf 43 gleichartig technisch ausgerüstete Ämter sind aus realpolitischen Gründen unterbunden worden.

Die Überwachung der exekutiven Tätigkeit hinsichtlich des gesetzmäßigen Vorganges, des pflichtgemäßen Dienstvollzuges und der Genauigkeit in der Ausführung der Arbeiten war und ist exponierten Organen des für die Leitung des Evidenzhaltungsdienstes (nunmehr Führung des Grenzkatasters) zuständigen Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV) übertragen, deren Titelbezeichnung sich bis zum heutigen Tage, wie aus nachstehenden Zeilen ersichtlich, trotz des im Laufe der Jahre sich erweiternden Wirkungskreises, nicht geändert hat:

1883-1922 Evidenzhaltungsinspektor als Organ der Finanzlandesbehörde, dessen Dienstbereich aus einer Gruppe von Vermessungsbezirken bzw. aus sämtlichen Vermessungsbezirken eines Kronlandes gebildet war.

1923-1938 Vermessungsinspektor (in Wien, Linz, Salzburg, Graz, Klagenfurt und Innsbruck) als Organe des BAfEuV.

1938-1945 Vermessungsdezernat als Organ der HVA XIV (mit Dienstsitz in Wien)

1945-1961 Nunmehr auf Grund des Behördenüberleitungsgesetzes 1945 (BÜG) Mittelinstanz mit der Bezeichnung „Inspektorat für das Vermessungswesen“ (in Wien, Linz, Graz und Innsbruck); da im Jahre 1960 der Rechnungshof anlässlich einer Einschau fest-

stellte, daß diese Mittelinstanz mangels einer Durchführungsverordnung zum BÜG zu Unrecht besteht, mußte auf die Organbezeichnung zurückgegriffen werden.

- 1961-1968 Inspektor für das Vermessungswesen (in Wien, Linz, Graz und Innsbruck) als Organe des BEV - jedoch nicht mehr der zuständigen Abteilung, sondern der Gruppe „Kataster, Grundlagenvermessungen, Staatsgrenzen“ direkt unterstellt.
- 1969-dato Vermessungsinspektor (mit Beisetzung der zum Wirkungsbereich gehörigen Bundesländer und des Dienstsitzes, letzterer derzeit Wien, Linz, Graz, Innsbruck).

Die Erweiterung des Wirkungskreises dieser Organe, zu deren ursprünglicher Aufgabe ja nur die -Überwachung des Dienstvollzuges der Geometer am Felde und in der Kanzlei zählte, ging trotz der stets zunehmenden Verbesserung des Wissens und der Ausbildung des Exekutivpersonals sehr langsam voran, sodaß erst ca. im Jahre 1960, auch dank personalmäßiger Besserdotierung, exponierte Dienststellen als verlängerter Arm des BEV in den Bundesländern entstanden, die nunmehr neben der Überwachung auch die Koordinierung der zahlreich angewachsenen Aufgaben des Bundesvermessungsdienstes mit den in den Wirkungsbereich fallenden Bundes- und Landesdienststellen sowie den Verbindungsdienst zu den an den Arbeiten des Katasters mitwirkenden staatlichen und privaten Stellen zur Entlastung der Zentralstelle übernommen haben.

Trotz dieser erweiterten Aufgaben, die wesentlich über den Rahmen des Inspektors hinaus angewachsen sind, hat sich dieser Funktionstitel seine in der heutigen Zeit innerhalb der Bundesverwaltung oft zu Verwechslungen führende Bezeichnung erhalten.

3. Evidenzhaltung der Katastraloperate

Der Gegenstand der seinerzeit durch das Evidenzhaltungsgesetz und nunmehr seit 1969 durch das Vermessungsgesetz (VermG) auferlegten Führung bestimmter öffentlicher Daten hat sich eigentlich nicht wesentlich geändert, denn in beiden Gesetzen findet man die Verpflichtung zur Erfassung von Veränderungen, die sich auf den Umfang der Katastralgemeinde, auf die Person des Besitzers, auf die Nutzungsarten der Grundstücke und auf die Richtigstellung fehlerhafter Eintragungen im Katastralmappenoperat und im Schriftoperat erstrecken, vornehmlich in Übereinstimmung mit den Eintragungen im Grundbuch.

3.1. Schriftoperat

Dominierend im Schriftoperat war bis zur letzten im Jahre 1980 erfolgten Novelle des Vermessungsgesetzes das seinerzeit für die Finanzbehörde zur Vorschreibung der Grundsteuer wichtige Grundbesitzbogenoperat, das bis in die Anfangsjahre der zweiten Republik bei den Finanzämtern aufbewahrt wurde. Zur Eintragung der in Grundbuchsbeschlüssen und in den Anmeldebogen enthaltenen Änderungen wurde es jedoch alljährlich den Vermessungsämtern übergeben. Ab ca. 1950 verblieb dieses Operat im Vermessungsamt. Mit Umstellung des Schriftoperates auf das Lochkartensystem ab dem Jahre 1957 erhielten die Finanzämter mechanisch hergestellte Zweitschriften. Durch die im Jahre 1978 begonnene Einführung der automationsunterstützten Datenverarbeitung in Form der Grundstücksdatenbank - ein gemeinsames Projekt des BMfBuT und des BMfJustiz, mit dem Ziel der gemeinsamen Speicherung aller Daten von Kataster und Grundbuch im Bundesrechenamt und deren dezentraler Führung in den Vermessungsämtern und Bezirksgerichten - erhielt das Grundbesitzbogenoperat seine letzte Verwendung, nämlich als Datenerfassungsbeleg für diese Einrichtung. Für die Finanzverwaltung hat dieses Operat seine ursprünglich so wichtige Bedeutung verloren, da die von den Finanzämtern geführten Einheitswertakten unter Zuordnung zu den Grundbuchseinlagezahlen administriert werden, sodaß die Übersendung von Auszügen aus dem Grundstücksverzeichnis (geordnet nach wirtschaftlichen Einheiten) ausreicht. Dieses Grundstücksverzeichnis ist nunmehr zum Hauptbestandteil des Katastralschriftoperates geworden.

3.2. Technisches Operat

Während den Verfahrensarten für die Führung des Schriftoperates, dessen Inhaltsangaben für den amtsfremden Nutznießer stets von wichtigem Interesse waren, von allen Generationen jeweils eine den technischen Fortschritten entsprechende Verbesserung oder Vereinfachung zuteil wurde, war den Methoden zur sachgerechten und zur Ausweitung ihrer Bedeutung möglichen Führung der Katastralmappe ein solcher Fortschrittswille versagt geblieben. Die Begründung hierfür dürfte im Auftrag des Evidenzhaltungsgesetzes gelegen haben, wonach die Evidenzhaltungsgeometer zur Vornahme von angezeigten Grundteilungen, denen auch die zahlreichen Änderungen an Straßen- und Wasserbauanlagen zuzurechnen sind, verpflichtet waren und wenig Zeit für Rationalisierungsmethoden verwenden konnten, wozu auch das System der Arbeitsnachweisung in nicht geringem Ausmaß beigetragen haben dürfte. Das Jahr 1932 brachte mit der neuen technischen Fortführungsanleitung (graue Instruktion, im Jahre 1981 abgelöst durch die Dienstvorschrift Nr. 31) wohl eine entscheidende Wende, doch es waren erst nach Ende des zweiten Weltkrieges einzelne Amtsleiter in Tirol und Niederösterreich die durch kräftige Eigen-

initiative das mit wenigen Fortführungsgeometern durchsetzte Führungsteam im BEV überzeugen konnten, daß auch die Fortführungsmessungen zu einer vereinfachten und kostensparenden Erneuerung der Katastralmappe unter gleichzeitiger Umänderung vom Maßstab 1 : 2880 auf 1 : 1000 oder 1 : 2000, vor allem auch unter Anwendung einer fortführungsfreundlichen Auswertung von Luftbildern herangezogen werden können.

Somit war der Gedanke geboren worden, die nur sehr spärlich fortschreitende Katastralneuvermessung über die Fortführungsmessungen zu beschleunigen. Die optimale Gestaltung dieses Zieles konnte nur dann erreicht werden, wenn ausnahmslos alle Fortführungsvermessungen und Messungen im Zuge von Grenzerstellungen neuvermessungsartig ausgeführt werden. Es mußte als Verschwendung angesehen werden, wenn z. B. die von Ziviltechnikern und Landesdienststellen jährlich verfaßten 30 000 Grundteilungspläne nicht planvoll gelenkt wurden und somit nicht der Katastererneuerung dienen konnten. Das wäre aber ganz planvoll zu erreichen, wenn alle Messungen an das einheitliche Festpunktnetz als Skelett des gesamten, oft komplizierten Vermessungskörpers angeschlossen werden.

Dieser Grundsatz fand dann bei Einführung des Grenzkatasters insofern Berücksichtigung, als neben dem allgemeinen Neuanlegungsverfahren, das in seinen vermessungstechnischen Grundsätzen der bis zum Jahre 1968 gehandhabten Neuvermessung entspricht, auch ein - in die Kompetenzen des Vermessungsamtes fallendes - teilweises Neuanlegungsverfahren vorgesehen wurde, das eine grundstückswise Umwandlung des Grundsteuerkatasters in den Grenzkataster durch Mitarbeit aller Vermessungsbefugten (staatliche Vermessungsdienststellen, Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, Agrarbehörden) vorsieht, wobei der Arbeitsfortschritt besonders von der Entwicklung der EDV- und Photogrammetriemethoden beeinflußt wird.

3.3. Bodenschätzungsergebnisse

Wie bereits anfänglich erwähnt, wird die Grundsteuer seit dem Jahre 1940 nicht mehr auf Grund der Katastralreinerträge, sondern nach der Einheitsbewertung erhoben. Zu diesem Zweck wird eine auf die natürlichen Ertragsmöglichkeiten aufgebaute Schätzung der landwirtschaftlichen Bodenflächen durch die Finanzverwaltung durchgeführt, deren Untersuchungsergebnisse einerseits kartenmäßig in Form der Schätzungskarte (planliche Darstellung dieser Ergebnisse in einer transparenten Kopie der Katastralmappe) andererseits in Form der Ertragsmeßzahl im Grundstücksverzeichnis vom Vermessungsamt geführt werden. Diese bereits seit 1940 praktizierte Mitwirkung an den Aufgaben zur Schaffung von Bewertungsgrundlagen für steuerliche Zwecke wurde im Bodenschätzungsgesetz 1970 erneut festgelegt.

4. Personal und Ausbildung

Die Evidenzhaltung wurde anfänglich Beamten und Eleven übertragen, die die allgemeinen Erfordernisse (zweijähriger geodätischer Kurs einer technischen Hochschule und abgelegte Staatsprüfung), die sprachliche Eignung und die physische Tauglichkeit für den Feldvermessungsdienst aufwiesen. Sie bildeten einen gemeinsamen Status im Bereich des Finanzministeriums und führten je nach Verwendung - unter Vorsetzung von „Evidenzhaltung“ (E) nachstehende Kategorientitel: E-Eleve, E-Geometer, E-Obergeometer, E-Inspektor, E-Oberinspektor, oder E-Direktor. Hinsichtlich ihrer Arbeitszeit befand das Finanzministerium im Jahre 1899, daß gegen die Durchführung einer vollständigen Sonntagsruhe kein Anstand besteht, in dringenden Fällen jedoch Vorbehalt bestehe.

Mit Übernahme der Evidenzhaltung des Grundkatasters in den Ressortbereich des Bundesministeriums für Handel und Verkehr trat eine wesentlich verbesserte Anerkennung für den Geometerstand ganz allgemein ein. Ausbildungsmäßig wurde ein langgehegter Wunsch der Geometerschaft im Jahre 1924 erfüllt, nämlich das vollakademische Studium des Vermessungswesens mit 2 Staatsprüfungen, sodaß die Absolventen dieser Studienrichtung bei Eintritt in den Staatsdienst sofort in die Verwendungsgruppe 8 (heute A) eingereiht und nach erfolgreicher Ablegung der für den Bundesvermessungsdienst vorgeschriebenen Fachprüfung in das definitive Dienstverhältnis übernommen wurden. Die Aufstiegsleiter Kommissär, Oberkommissär, Hat.. Oberrat - endete für den Leiter eines Vermessungsamtes auf der „Sprosse“ der VII. Dienstklasse. Die begehrte, mit dem Amtstitel „wirkl. Hofrat“ verbundene Beförderung in die VIII. Dienstklasse blieb dem exekutiven Fortführungsfunktionär bis zum Jahre 1963 versagt. Seit diesem Zeitpunkt wurde aber auch das Tätigkeitsfeld der Evidenzhaltung in eine Wertsteigerung einbezogen, die nunmehr Planstellen der Dienstklasse VIII für die Leiter der Vermessungsämter in allen Landeshauptstädten brachte. Es sei nicht unerwähnt gelassen, daß seinerzeit der Leiter des Vermessungsamtes Graz als erster dieses Benefiziums teilhaftig wurde.

Die eigenverantwortliche Führung des Schriftoperates obliegt den Beamten der seit 1923 bestehenden Berufsgruppe der „Grundkatasterführer“, die nunmehr der Verwendungsgruppe C (Fachdienst) zugeordnet ist. Der gehobene Dienst, dessen Angehörige bei führungsverantwortlichen Vermessungsarbeiten und deren Auswertung eingesetzt werden, fand seinen Eingang in die Evidenzhaltung erst seit dem Jahre 1939 durch Aufnahme von Absolventen der bis zum Jahre 1949 existenten Höheren Abteilungen für Vermessungswesen an österreichischen Fachschulen. In dieser Sparte wird nunmehr die schulische Aus- und Fortbildung für Maturanten und Bedienstete mit Beamten-Aufstiegsprüfung durch Kurse im Lehrgang für den Eich- und Vermessungsdienst geübt.

Zur Verdeutlichung des Tätigkeitsfeldes der oben angeführten Bediensteten, bedingt durch rigorosere Aufgabenstellung in der Führung und Neuanlegung des Grenzkatasters, wurde seit 1972 für die Vermessungsämter der Landeshauptstädte und für weitere 9 Ämter eine Sachgebietseinteilung (4 Sachgebiete) getroffen.

Mit Stand Feber 1983 umfaßt der Planstellenbereich für die 68 Vermessungsämter Österreichs 639 Bundesbedienstete, die folgenden Verwendungsgruppen angehören:

A (Höherer Dienst):	81
B (Gehobener Dienst):	181
C (Fachdienst):	354
Sonstige Verw. Gruppen:	23

5. Mitwirkung an der Evidenzhaltung durch Vermessungsbefugte

Bereits das Evidenzhaltungsgesetz enthielt die Bestimmung, daß die Vermessung durch den Vermessungsbeamten zu unterbleiben hat, wenn von der Partei ein durch einen behördlich autorisierten Privattechniker verfaßter und beglaubigter geometrischer Plan beigebracht wird, der die Bedingungen der durch Verordnung festgelegten technischen Vorschriften erfüllt. Im Erlaßwege wurde im Jahre 1888 die gleiche Regelung über die Zulassung von geometrischen Plänen öffentlicher mit technischen Organen ausgestatteter Behörden getroffen. Zur Erleichterung der grundbücherlichen und katastralen Behandlung solcher Pläne wurden die Vermessungsbeamten angewiesen, bei Vorlage der Pläne diese durch Beisetzung der neu zu bestimmenden Parzellennummer zu ergänzen und dies am Plane mit Unterschrift und Amtssiegel zu bestätigen. Dieser amtliche Verfahrensvorgang, dem keine Aussage über die technische Durchführungsmöglichkeit im Kataster entnommen werden konnte, wurde erst durch die im Vermessungsgesetz 1968 enthaltene Planbescheinigung durch das Vermessungsamt insofern generell erweitert, als mit der nunmehrigen Bescheinigung auch die Garantie für die Möglichkeit der technischen Durchführung im Katastraloperat gegeben ist.

Außer den Vermessungsämtern erstreckt sich der Kreis der Berechtigten zur Verfassung von Grundteilungsplänen (Vermessungsbefugte gemäß § 43 VermG) unverändert auf

- Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen (Zivilgeometer)
- Dienststellen des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde innerhalb ihres Wirkungskreises, allerdings mit der Auflage der Planverfassung durch einen Diplom-Ingenieur für Vermessungswesen mit facheinschlägiger Praxis
- Agrarbehörden innerhalb ihres Wirkungsbereiches.

6. Dienststellenunterbringung

Anfänglich waren die der Aufsicht der Katastralmappenarchive unterstellten Evidenzhaltungsgeometer nur zum Teil in einem ärarischen Gebäude untergebracht, ihre Kanzlei befand sich oft in ihrer Wohnstätte. Erst mit Errichtung der „Evidenzhaltungen des Grundsteuerkatasters“ fand die obligatorische, allerdings sehr spärliche Unterbringung in Amtsgebäuden statt, vornehmlich in solchen der Finanz- oder der Justizverwaltung, mit welchen ja die engste Zusammenarbeit bestand. Für die Unterbringung wurden durchschnittlich 1-3 Kanzleiräume zugewiesen, bei Raumbedarf der gastgebenden Verwaltung mußten wiederholt Übersiedlungen auch in Privatgebäude in Kauf genommen werden, wobei es nicht selten vorkam, daß Küchen oder Kellerverschläge als Aufbewahrungsort für die Operate dienten oder diese überhaupt in anderen Gebäuden untergebracht werden mußten. Dieser Zustand reichte bis in die Anfangsjahre der zweiten Republik und mußte einerseits wegen der vermessungstechnischen Mitwirkung an der Bodenschätzung und der damit verbundenen Operatsvermehrung andererseits wegen des stets zunehmenden Parteienverkehrs mit Unterstützung der Bundesgebäudeverwaltung strukturell wesentlich geändert werden. Mit geringen Ausnahmen wurden die Vermessungsämter in den letzten Jahrzehnten in bundeseigenen Gebäuden derart untergebracht, daß nicht nur funktionsgerechte Arbeitsplätze vorhanden sind, sondern auch Parteienverkehrsräume, die vor allem die technischen Erhebungsarbeiten rationell und wirtschaftlich auszuüben gestatten, wobei nunmehr auch moderne Vervielfältigungsgeräte zur rascheren Geschäftsabwicklung zur Verfügung stehen. Der Archivraumnot wird nicht durch zusätzliche Raumbeanspruchung, sondern durch Umstellung der Operate auf Mikrofilm abgeholfen.

7. Information

Die Öffentlichkeitsarbeit der Evidenzhaltung erstreckte sich anfänglich wohl auf viele, meist in Fachzeitschriften veröffentlichte Fachartikel, sporadisch auch als Teil von Ausstellungen der Zentralverwaltung auf Landwirtschaftsmessen und Jubiläumsveranstaltungen. Nicht unerwähnt soll bleiben, daß in den Fünfzigerjahren in einer Frühsendung des Bauernfunks von Radio Wien allwöchentlich eine fortsetzungsweise Kurzinformation über die Serviceleistungen des Katasters für den Grundbesitzer durch einen Angehörigen des Bundesvermessungsdienstes erfolgte. Im Bundesamtsgebäude in Linz wurden seit ca. 1960 von dortigen Funktionären mit Unterstützung vieler amtlicher und privater Stellen alte und neuzeitliche in das Fach einschlägige Schaustücke jeder Art in mühsamer Weise zusammengetragen, sodaß erstmalig ein „Österreichisches Vermessungsmuseum“ entstanden ist.

Das Inkrafttreten des Vermessungsgesetzes gab Anlaß, die davon betroffenen Bevölkerungskreise - trotz der kurz vorher im Jahre 1967 abgehaltenen Wanderausstellung „150 Jahre österreichischer Grundkataster“ In allen Bundesländern - nunmehr über den neuen Grenzkataster zu informieren. Die Aufklärungsaktion fand wohl nach Leitrichtlinien des BEV statt, die Durchführung selbst war jedoch ausschließlich den Vermessungsämtern überlassen und hatte in Form von Vorträgen, Tonfilmen, Ausstellungen (vor allem für Schulen) nichtübersehbare Erfolge, zu welchen auch örtlich zuständige Ziviltechniker, Gemeinde- und Staatsdienststellen wesentlich beigetragen haben.

Die Österreichische Postverwaltung hat durch Herausgabe der 2 S Sondermarke „150 Jahre Österr. Grundkataster“ im November 1967 nicht gerade der Evidenzhaltung, aber immerhin dessen Grundlage zur Publizität verholfen.

Die nunmehr forcierte Einführung der Grundstücksdatenbank bietet den Vermessungsämtern erneut die Gelegenheit, die Bedeutung der Führung des Grenzkatasters im Sinne eines künftigen Mehrzweckkatasters publik zu machen.

8. Schlußbetrachtung

Im vergangenen Zentenerabschnitt hat die Evidenzhaltung überwiegend steuertechnischen Erfordernissen in abhängiger Zusammenarbeit mit dem Grundbuch gedient. Durch Einführung der automationsunterstützten Datenverarbeitung, die eine Entlastung der Führung der Grundbuchsdaten auch im Kataster bewirkt, wird eine intensivere Zuwendung zu längst fälligen technischen Innovationen in Blickrichtung Mehrzweckkataster und Leitungskataster möglich sein und damit den Zielvorstellungen eines „endgültigen Katasters“ des 21. Jahrhunderts - dies certus est, incertus quando - entgegen gearbeitet werden können, welche die Kommission 7 der FIG bereits im Jahre 1976 allen Ländern mit Absicht der Einrichtung eines umfassenden Landinformationssystems zur Empfehlung gebracht hat.

Literaturverzeichnis:

- (1) Dolezal: Die neue technische Zentralstelle (ÖZfVW. Nr.11/1908)
- (2) Praxmeier: 50 Jahre Evidenzhaltungsgesetz (ÖZfVW. Nr.2/1933)
- (3) Nickerl-Ragenfeld: Grundgrenzen - ihre gerichtlichen und außergerichtlichen Wiederherstellungen (Verlag, Leykam, Graz/1935)
- (4) Wessely: Die Entwicklung des Katasterfortführungsdienstes seit der Gründung des BAfEuV (ÖVfVW. - Festschrift Eduard Dolezal, 1952)
- (5) Nagy: Vom Steuerkataster zum Rechtskataster (ÖZfVW. Nr.3, 4, 5/1953)
- (6) Avanzini: Die Erneuerung der österr. Katastralmappe im Maßstab 1 : 2880 durch Auswertung der Fortführungsmessungen (ÖZfVW. Mitteilungsblatt Nr.1 2/1955)
- (7) Hudecek: Der Zahlenplan und die Erneuerung der aus der Meßtischaufnahme hervorgegangenen Katastralmappen (ÖZfVW. Mitteilungsblatt Nr. 5/1962)
- (8) Kloiber: 80 Jahre Evidenzhaltungsgesetz (ÖZfVW. Nr.2/1963)
- (9) Festschrift 150 Jahre österr. Grundkataster, BAfEuV. 1967:
 - a) Höllrigl, Kataster und Automation
 - b) Ulbrich, Zeittafel der Österr. Katastralvermessung
- (10) Lego: Geschichte des Österr. Grundkatasters (Veröffentlichung des BAfEuV. 1968)
- (11) Kloiber: Die Führung des Grenz- und Grundsteuerkatasters (Festschrift 50 Jahre BAfEuV., Veröffentlichung des BAfEuV, 1973)
- (12) Allmer: Der stabile Kataster in der Steiermark (Mitteilungen des steiermärkischen Landesarchivs Folge 26/1976, Graz)
- (13) Höflinger: Der Leitungskataster als ein Teil des Mehrzweckkatasters aus der Sicht des Ziviltechnikers (ÖZ Nr.3/1978)
- (14) Hrbek: Die Entstehung der österr. Grundstücksdatenbank und ihr Verhältnis zum LIS (ÖZ Nr.3/1979)
- (15) Zimmermann: Aspekte einer automationsunterstützten Führung der Katastralmappe (ÖZ Nr.2-3/1982)

100 JAHRE FÜHRUNG DES GRUNDKATASTERS

Karl Schwarzinger

I. Einleitung

Der österreichische Grundkataster verdankt sein Entstehen der Besteuerung von Grund und Boden sowie der darauf befindlichen Bauwerke. Das Wort „Kataster“ wird vom lateinischen Wort „catastrum“ bzw. „capitastrum“ hergeleitet, welches mit „Kopfliste“ bzw. „Liste über Steuerzeichnungen“ übersetzt wird. „Kataster“ war von altersher ein Sammelbegriff für Verzeichnisse und Behelfe zur Bemessung von Steuern, insbesondere der Grundsteuer. Für diesen Zweck wurden solche also in Österreich und in anderen Ländern geschaffen und später laufend weitergeführt. Mit der Zeit wurden die Bereiche, für welche der Kataster die Grundlage bilden sollte, immer mannigfaltiger. Mit dem Fortschritt der Technik konnten die Anforderungen, welche die Gesellschaft an den Grundkataster stellte, auch weitestgehend erfüllt werden. Heute ist eine geordnete Nutzung des Bodens, der nicht vermehrbar ist und daher immer wertvoller wird, ohne Grundkataster unvorstellbar.

Der Begriff „Führung des Grundkatasters“ wurde erst mit dem Vermessungsgesetz 1968 eingeführt. Vorher wurde es „Evidenzhaltung“ und später „Fortführung“ genannt. Wie man es auch bezeichnet, man versteht darunter jene Maßnahmen, die erforderlich sind, das Katasterwerk mit den sich ständig verändernden Gegebenheiten in Einklang zu halten.

Da heuer zum 100. Mal jener Tag wiederkehrt, an dem die Führung des österreichischen Grundkatasters ihren Anfang nahm, ist es sicher angebracht, einen Rückblick auf seine Entstehungsgeschichte zu werfen.

II. Die Vorgeschichte

1. Der Mailänder Kataster.

Die Wurzeln der österreichischen Katastralvermessung reichen bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts zurück. Im Jahr 1720 wurde im Herzogtum Mailand, das nach Beendigung des Spanischen Erbfolgekrieges durch den Frieden zu Rastatt 1714 Österreich zugesprochen worden war, der erste auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende Kataster aufgebaut.

Kaiser Karl VI. beauftragte 1718 eine Kommission, allgemeine „Giunta“ genannt, ein möglichst gerechtes Steuersystem einzuführen. Die Giunta kam zur Überzeugung, daß dies nur durch eine zusammenhängende Darstellung aller Grundstücke in Mappen erzielt werden kann.

Im Oktober 1719 lud die Giunta zu einer ihrer Sitzungen über die Einrichtung eines Katasters den kaiserlichen Hofmathematiker, Geodät und Subdirektor der Ingenieurakademie in Wien, Johann Jakob MARINONI ein, der in der Folge der geistige Vater dieses berühmten Katasters werden sollte. Marinoni, der bereits in Wien seine Fähigkeiten als Geodät und Organisator unter Beweis gestellt hatte, schlug der Giunta eine gemeindeweise Vermessung aller Grundstücke mittels Meßtisch vor. Daraus sollten Fläche und in der Folge der Reinertrag jedes Grundstücks und Hauses ermittelt werden.

Er führte mit viel Energie und großem diplomatischen Geschick erfolgreich einen Kampf gegen Widersacher und rückschrittlich Denkende und setzte sich schließlich in allen Belangen erfolgreich durch. Noch im Jahre 1720 verfaßte Marinoni eine Vermessungsinstruktion, die folgende grundsätzliche Anweisungen enthält:

1. Verwendung des von Marinoni verbesserten Meßtisches mit Diopterlineal statt des ursprünglich vorgesehenen Squadro (Winkeltrommel).
2. Dem Maßverhältnis und allen Meßmitteln wurde das dezimale System zugrunde gelegt.
3. Aufnahme und gemeindeweise Darstellung der Grundstücke und Häuser im Maßstab 1 : 2000.
4. Verwendung nur eines einzigen Längenmaßes und zwar des Mailändischen Trabucco (1 Mail. Trabucco = 2,61093 m),
5. Verwendung von ein Trabucco langen Meßstangen und 10 Trabucci langen Meßketten.
6. Anlegung einer Meßbasis in jeder Gemeinde.
7. Ermittlung des Flächeninhaltes durch Zerlegen der Figur in einfache geometrische Formen bzw. mittels der Gewichtsmethode, bei der die Figur ausgeschnitten und gewogen wurde.
8. Gemeindeweise Ermittlung des Reinertrages der Grundstücke und Häuser durch Schätzungskommissionen nach drei Bonitätsklassen (Güteklassen).

Zwischen 1720 und 1723 wurde das Herzogtum Mailand mit 19.220 km² (etwa die Fläche von N.Ö.) und 2387 Gemeinden vermessen und in Mappen im Maßstab 1 : 2000 dargestellt. Später wurden noch Gemeinde-Übersichtskarten 1 : 8000 und schließlich topographische Karten im Maßstab 1 : 72 000 hergestellt.

Der Mailänder Kataster trat am 1. Jänner 1760 in Kraft. Damit wurde Mailand der erste Staat in Europa mit einem einheitlichen Grundsteuerkataster, mit einer gesamten Katastralvermessung, wenngleich ohne vorherige Triangulierung. Marinoni hat mit seiner Meßtischmethode

ein neues Zeitalter der Feldmeßkunst eingeleitet, welches erst Ende des 19. Jahrhunderts durch die Polygonalmethode abgelöst wurde. Heute würden wir den Mailänder Kataster als einen Modellversuch bezeichnen.

2. Der Kataster zur Zeit Maria Theresias und Josef II.

Als Maria Theresia im Jahr 1740 die Regentschaft über ihr großes Reich übernahm, waren Reformen in der Verwaltung dringend notwendig. Besonders wichtig war eine Verbesserung des Steuerwesens. Das Habsburgerreich war nur ein Gemenge von Ländern, landesherrlichen Gebieten, Stadtstaaten (Triest) und kleineren Herrschaften, die durch die Person des Herrschers zusammengehalten wurden. Die Staatsgewalt mußte die Kaiserin mit den Ständen - Klerus , Adel und Bürger - teilen. Sie war bei der Ausübung der Herrscherrechte vielfach an die Zustimmung der Stände gebunden.

Fast die gesamte Steuerlast ruhte auf den Schultern der Bauern, die zu Abgabeleistungen (Robot, Naturalien) an die Grundherren (Stände) verpflichtet waren. Die Grundherren, die den größten Teil des Landes besaßen, waren zur Steuerleistung (Kontribution) an den Landesfürsten verpflichtet, wälzten diese Last aber meist wieder auf die Bauern ab. Maria Theresia versuchte nun, in ihrer Steuerreform diese Willkür der herrschaftlichen Grundeigentümer zu brechen und die Steuerpflicht gegenüber dem herrschaftlichen oder Dominikalbesitz (Stände) und dem bäuerlichen oder Rustikalbesitz gleichmäßig und gerecht zu verteilen. Die im Jahr 1748 eingeleiteten und im Jahr 1756 in den meisten Kronländern in Kraft getretenen Maßnahmen zu einer einheitlichen Grundbesteuerung werden insgesamt als Theresianische Steuerrektifikation und die dabei entstandenen Grundlagen als Theresianischer Kataster bezeichnet. Sie bestanden aus sogenannten Fassionen (das sind Selbstbekenntnisse der Grundeigentümer) und Kapital-schätzungen. Es gab - abgesehen von einigen Ausnahmen - keine Katastralvermessung und Mappierung. Jedoch setzte Maria Theresia zumindest in den Grundzügen ihren Plan durch, den Dominikalbesitz in die Grundbestauerung einzubeziehen.

Die vorher erwähnten Ausnahmen hinsichtlich einer Katastralvermessung zur Zeit Maria Theresias beziehen sich auf die Gefürstete Grafschaft Tirol mit den dazugehörigen Hochstiften Trient und Brixen. Da hier die Grundverhältnisse gegenüber den anderen Kronländern anders waren, wurde ein eigenes Steuersystem, das Peräquationssystem, eingeführt, welches bis 1882 in Kraft blieb. Der Theresianische Kataster Tirols wurde nicht in Katastralmappen dargestellt, es gab aber mappenähnliche ried - oder hofweise Darstellungen der Grundstücke. Bei der Vermessung wurde vermutlich die Meßtischmethode angewendet.

Seine Qualität entsprach zwar nicht der des Mailänder Katasters, aber in Hinblick auf die geringen vorhandenen Mittel und wenigen ausgebildeten Geometer wurde das Bestmögliche geschaffen.

Josef II. führte die Reformbestrebungen seiner Mutter mit wesentlich größerer Härte und Energie fort. Eine seiner großen Taten war die Abschaffung der noch in Böhmen vorhandenen Leibeigenschaft, die er durch eine maßvolle Erbuntertänigkeit ersetzte. Ein weiterer Schritt war das 1785 in Kraft getretene Grundsteuer-Regulierungspatent. Durch dieses Patent wurde die Steuerleichheit ohne Ansehen und soziale Stellung des Grundeigentümers angeordnet. An der Steuerregulierung hafteten jedoch wesentliche Mängel. Als Grundlage der Besteuerung wurde der Bruttoertrag (Körner-Ertragnis) und nicht der Reinertrag festgelegt und zweitens erfolgte keine auf alle Grundstücke bezogene Katastralvermessung. Es wurden nur die ertragsfähigen Grundstücke riedweise erfaßt, ihr Flächeninhalt auf einfache Weise durch Mitwirkung der Grundbesitzer und der Ortsobrigkeit ermittelt und innerhalb der Gemeinde fortlaufend numeriert. Bemerkenswert sind die erstmalige Festlegung der Gemeindegrenzen und die Aufzeichnung der Flur- und Riednamen.

Zu einer allgemeinen Katastralvermessung konnte sich Josef II. angesichts der großen Kosten und des gewaltigen Zeitaufwandes nicht entschließen. Die Josefinische Steuerregulierung - Vermessung und Bruttoertragsschätzung - wurde in den Ländern Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Österreich ob und unter der Enns, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz und Gradiska in nur vier Jahren (1785-1789) durchgeführt. Von der Steuerregulierung ausgenommen waren Tirol, Vorarlberg, die Bukowina und das noch selbständige geistliche Fürstentum Salzburg.

Am 1. November 1789 wurde der Josefinische Kataster in Kraft gesetzt. 1790 starb Kaiser Josef II. und sein Bruder Leopold II. mußte unter dem Druck der adeligen und geistlichen Großgrundbesitzer den Kataster und die Steuerregulierung am 1. Mai 1790 aufheben. Das frühere Steuersystem mit verschiedenen Abänderungen trat wieder in Kraft. Der Josefinische Kataster wurde jedoch 19 Jahre später, als Grundsteuerprovisorium in modifizierter Form in NÖ, OÖ, Steiermark und Kärnten (Klagenfurter Kreis) und anderen, außerhalb der heutigen Republik Österreich gelegenen Provinzen wieder eingeführt. Diese Grundsteuerprovisorien blieben jeweils bis zum Wirksamwerden des Stablen Katasters in Kraft. Auch in Ungarn, wo 1850 ebenfalls mit den Vermessungen für den Stablen Kataster begonnen wurde, führte man als Provisorium den Josefinischen Kataster vorübergehend ein.

III. Die Grundlagen

1. Der Stabile Kataster.

Kaiser Franz (II.) I. (1792-(1806)-1835) gab im Jahr 1806 der Vereinigten Hofkanzlei den Auftrag, ein allgemeines, gleichförmiges und stabiles Grundsteuerkatastersystem für die ganze Monarchie auszuarbeiten. Die Bezeichnung „stabil“ bezieht sich auf die Steuerbemessung. Diese sollte konstant bleiben, auch wenn durch Mehraufwand des Eigentümers der Ertrag steigen sollte. Der Fleiß sollte nicht bestraft werden.

Im Jahr 1810 wurde zur Vorbereitung die Grundsteuerregulierungs-Hofkommission (GRHK) gegründet, deren Arbeit durch die Napoleonischen Kriege mehrfach unterbrochen wurde. In zähen Verhandlungen gelang es der GRHK und dem Generalquartiermeisterstab, der die Militärtriangulierung besorgte, den Kaiser davon zu überzeugen, die Katastralvermessung auf eine wissenschaftlich fundierte Triangulation aufzubauen.

Am 23. Dezember 1817 wurde durch das kaiserliche Grundsteuerpatent eine allgemeine, ökonomische Vermessung aller Grundstücke der deutsch- und italienisch-sprachigen Provinzen angeordnet. An der Einbeziehung aller Grundstücke in die Vermessung, also auch der unproduktiven Flächen und ihre Darstellung in einem Mappenwerk, ist zu erkennen, daß der Grundkataster nicht nur zur Grundsteuerbemessung, sondern allen Zweigen der Verwaltung dienen sollte.

Die überlegten und klaren Richtlinien des Grundsteuerpatentes und die darauf basierenden Dienstanweisungen (Instruktionen) machten es möglich, daß in allen Provinzen der österreichischen Monarchie, die in ihren gesellschaftspolitischen und ethischen Strukturen sehr verschieden waren, in relativ kurzer Zeit ein einheitlich aufgebauter Kataster geschaffen wurde.

Die notwendige Katastertriangulierung sollte an die bereits in den meisten Provinzen bestehende trigonometrische Militärtriangulierung (I. und II. Ordnung) anschließen. Da diese für die topographische Landesaufnahme vorgenommene Triangulierung, die 1806 begann, noch nicht abgeschlossen war oder die in sie gesetzten Erwartungen nicht erfüllte, mußte man von vorhandenen bzw. neuen Grundlinien oder direkt abgeleiteten Dreieckseiten der Militärtriangulierung ausgehen.

Folgende vier Grundlinien wurden einbezogen:

Grundlinie	Länge	gemessen im Jahr
Wr. Neustadt NÖ.	12.158,175 m	1763 (Nachmessung 1857)
Wels OÖ	14.989,453 m	1806
Radautz Bukowina	9.860,958 m	1818
Hall i. Tirol	5.671,215 m	1851

Von diesen Grundlagen ausgehend wurde bis einschließlich III. Ordnung eine trigonometrische Netzverdichtung ausgeführt. Ihre Aufgabe war, für jede Quadratmeile (ca. 58km²) drei trigonometrische Punkte zu bestimmen. Weitere 57 Punkte pro Quadratmeile wurden mittels Meßtisch, also graphisch, bestimmt. Die Koordinaten der trigonometrisch bestimmten Punkte wurden in einem rechtwinkelig ebenen Koordinatensystem berechnet. Die Erdkrümmung blieb unberücksichtigt. Um die dadurch entstehenden Verzerrungen gering zu halten, mußten insgesamt 7 Koordinatensysteme festgelegt werden, in denen jeweils ein oder mehrere Kronländer dargestellt wurden.

	Land (Bereich)	Koordinaten-Ursprung
1	Wien, Niederösterreich, Mähren, Schlesien, Dalmatien (außer Kreis Zara)	Turm von St. Stephan in Wien
2	Oberösterreich, Salzburg, Böhmen	Gusterberg bei Kremsmünster in Oberösterreich
3	Steiermark	Schöcklberg bei Graz
4	Kärnten, Krain, Küstenland	Krimberg südl, Laibach
5	Tirol, Vorarlberg	südl, Pfarrkirchenturm (Dom) in Innsbruck
6	Galizien	Löwenburg in Lemberg (Unions-Gedenkhügel)
7	Bukowina	West!. Basisendpunkt bei Radautz

Die Abszissenachse jedes Systems lag im Meridian des Koordinatenursprungs. Die auf diesen Meridian senkrecht stehende Schnittellipse des Erdsphäroids, Perpendikel genannt, bildete die Ordinatenachse des Koordinatensystems. Die positive Abszissenachse zeigte nach Süden.

Eine sehr bedeutsame Entscheidung wurde bei der Wahl des Mappenmaßstabes getroffen. Es wurde im Einvernehmen mit dem Hofkriegsrat der Grundmaßstab mit 1 : 2880 festgelegt. Damit entsprach 1 Zoll in der Mappe 40 Klaftern in der Natur, bzw. 1 Quadratzoll auf der Mappe entsprach 1 n. Ö. Joch (= 1600 Quadratklafter) in der Natur. Als Folgemaßstäbe wurde im Hochgebirge 1 : 5760 und in Stadtgebieten fallweise 1 : 1440 verwendet.

Die Ausgangsbasis dieses ungewöhnlichen Maßstabes waren die topographischen Kartenwerke, die im „Militärmaß“ 1 : 28 800 angelegt waren und auf dem Schrittmaß beruhten. Die österr. Meile = 4000 Klafter entsprach 10.000 Schritten. Ein Militärschritt = 0,4 Klafter oder 0,76m. In den Militärkarten entsprachen 1 Zoll = 1000 Schritten (bzw. 400 Klafter) in der Natur. Durch die Unterteilung eines Klafters in 72 Zoll ergab sich der Maßstab 1 : 28 800, auch „einfaches Militärmaß“ genannt. Die Katastralmappen hatten somit das „zehnfache Militärmaß“.

Marinoni führte 100 Jahre früher im Mailänder Kataster den dezimalen Mappenmaßstab 1 : 2000 ein, in Frankreich und Bayern wurden Anfang des 19. Jahrhunderts für die Katastralmappen die Maßstäbe 1 : 5000 und 1 : 2500 gewählt. In Österreich ging man erst im Jahr 1871 mit der gesetzlichen Einführung des Metermaßes vom Maßstab 1 : 2880 ab. Ab 1873 wurden für Neuvermessungen die Maßverhältnisse 1 : 2500, 1 : 1250 oder 1 : 625 vorgeschrieben. Bei der Vermessung des Stablen Katasters waren in Österreich gesetzlich die Wiener oder niederösterreichischen Längen- und Flächenmaße in Geltung.

Längenmaße:	1 ^{'''} Linie	= 0,002195 m
	1 ^{''} Zoll = 12 ^{'''} Linien	= 0,026340 m
	1 ['] Fuß = 12 ^{''} Zoll	= 0,316081 m
	1 [°] Klafter = 6 ['] Fuß	= 1,896 484 m
	1M Postmeile = 4000 [°] Klafter	= 7585,936 m

Flächenmaße:	1 Quadratzoll	= 6,937987 cm ²
	1 Quadratfuß = 144 Quadratzoll	= 0,099907 m ²
	1 Quadratklafter = 36 Quadratfuß	= 3,596652 m ²
	1 Joch = 1600 Quadratklafter	= 5754,642 m ²

Die Detailvermessung erfolgte katastralgemeindeweise mittels Meßtisch. Pro Katastralgemeinde wurde eine Inselmappe angelegt. Außer dem Meßtisch fanden das Dioptrilineal (später Perspektivlineal), Wasserwaage, Lotgabel mit Senkblei und 10 Klafter lange dezimal unterteilte Meßketten Verwendung. Die Grundbesitzer wurden angewiesen, ihre Grundstücke einvernehmlich in ortsüblicher Weise zu vermarken. Das Ergebnis wurde in Feldskizzen dargestellt, in denen auch die Namen der Eigentümer, die Hausnummer, die Nummer der Grenzzeichen und eventuell Maßzahlen eingetragen wurden. Die Vermessung der Grundstücke erfolgte in der Regel mittels Schnittmethode und ausnahmsweise mittels der Polarmethode. In den Waldgebieten wurde die Umfangsmethode unter Benutzung der Busssole angewendet. Die Meßtischaufnahme wurde anschließend in Tusche ausgefertigt und eine Kopie, die Indikationsskizze, hergestellt, in der auch die Daten der Feldskizzen aufgenommen wurden. Kulturen wurden durch Farbe hervorgehoben. Die Indikationsskizzen wurden für Reambulierungszwecke und später als Hilfsmappe zur Anfertigung des Parzellenprotokolles und zur Schätzung benützt.

Bis zum Jahre 1827 wurde die oberste Leitung von der GRHK besorgt, daneben gab es in jedem Kronland und Bezirk Provinzial- bzw. Kreiskommissionen. Nach Auflösung der GRHK im Jahre 1827 wurde die oberste Leitung der Katastralvermessung der Vereinigten Hofkanzlei übertragen. Im Jahr 1848 wurde die Verwaltung neu organisiert und die Leitung des Grundsteuerkatasters dem k.k. Finanzministerium übertragen. Dieses schuf für den Kataster eine eigene Sektion, die „Generaldirektion des Grundsteuerkatasters“, die am 1. April 1850 ihre Arbeit aufnahm.

Die Katastralvermessung selbst leitete das Vermessungsdepartement, das sich aus zwei Abteilungen zusammensetzte.

Die erste Abteilung bestand aus zwei Instituten:

a) Dem Triangulierungs- und Kalkülbüro des Katasters.

Es wurde 1818 gegründet und von einem höheren Staboffizier geleitet. Ihre Aufgabe war die trigonometrische Triangulierung und die damit zusammenhängenden Berechnungen.

b) Der Lithographischen Anstalt des Grundsteuerkatasters. Sie führte den Druck und die Reproduktion der Katastralmappen durch. Der erste Direktor dieses Institutes war Alols SENEFELDER, der Erfinder der Lithographie oder des Steindrucks. Auf der Steingravur von Solnhofener Kalkschieferplatten beruhte bis 1910 die Herstellung der österr. Katastralmappen. Der Nachteil dieses Tiefdruckverfahrens bestand darin, daß auf gefeuchtem Papier gedruckt werden mußte. Beim Trecknen ergab sich ein Papiereingang bis

2%. Erst im Jahre 1861 ging man zu einem Trockenverfahren über, bei welchem geringere Papiereingänge zu verzeichnen waren. Ab 1911 wurde die Mappenreproduktion mit einem photomechanischen Verfahren ausgeführt, wobei die Mappenblätter auf eine lichtempfindliche Zink-(später Aluminium-) Platte aufgelegt und durchleuchtet wurden. Anschließend wurden die Linien auf der Platte graviert und die Mappen im Flachdruckverfahren hergestellt.

Der zweiten Abteilung unterstand die Mappierung (Katastralmappenarchive) und Detailvermessung.

Sowohl die gesamte Katastertriangulierung als auch die Detailvermessung wurde von Militärpersonen durchgeführt. Erstens hatte man in der kurzen Zeit gar nicht genügend zivile Geometer zur Verfügung und zum andern sparte man Geld.

Im Jahre 1864 kam es zur Trennung von Zivil- und Militärverwaltung. Das Militär war dann nur mehr für die topographische Landesaufnahme (Militärgeogr. Institut) zuständig.

Die Katastralvermessung begann im Jahre 1817 in NÖ und im Küstenland und endete in Tirol im Jahre 1861. Während dieser 45 Jahre wurde die Vermessung nur von 1831 bis 1833 unterbrochen. Die Vermessung erstreckte sich auf eine Fläche von 300.082 km² und der Kostenaufwand betrug 18 Millionen Gulden. Insgesamt wurden 164.357 Katastralmappen hergestellt. Eine länderspezifische Zusammenstellung der Ergebnisse der ‚Katastralvermessung ist in (4), Seite 25 bzw. (18), Seite 83 zu finden.

Nach Abschluß der Vermessung wurde die Flächenberechnung meist mittels Fadenplanimeter oder eines Flächenberechnungsapparates vorgenommen und das Schriftoperat für jede Katastralgemeinde angelegt.

Die Grundertragsschätzung stützte sich auf die Gliederung des ertragsfähigen Bodens in Kulturgattungen. Als solche wurden unterschieden: Äcker, Wiesen, Gärten, Weingärten, Hutweiden, Wälder, Teiche, Seen, Sümpfe, gemischte (z. B. Wiese mit Obstbäumen) und wechselnde Kulturen. Innerhalb jeder Kultur wurden entsprechend der Ertragsfähigkeit Klassen festgelegt und jede Parzelle in die entsprechende Kultur und Klasse eingeordnet (Klassifikation).

Das Grundsteuerpatent von 1817 sah auch eine Evidenzhaltung des Stablen Katasters vor, die sich jedoch nur auf Veränderungen in der Person des Besitzers, im Umfang des Steuerobjektes und auf die Berichtigung von Vermessungs- und Flächenfehlern bezog. Kulturänderungen wurden nicht berücksichtigt. Die Evidenzhaltung war auf dem Antragsprinzip aufgebaut. Für die Arbeiten standen nur 19 Geometer zur Verfügung. Eine Fortführung im modernen Sinn war daher undenkbar.

Zu ergänzen wäre noch die Einführung des Stablen Katasters in den Ländern der Stephanskronen, der ungarischen Landeshälfte. Sie erfolgte mit dem kaiserlichen Patent vom 20. und 31. Oktober 1850. Für Ungarn wurde ein eigenes Koordinatensystem mit dem Ursprung im östlichen Turm der Sternwarte Gellertshöhe in Budapest eingeführt. Nach vorangegangenen Triangulierungsarbeiten begann im Jahr 1856 die Detailvermessung.

Im Gebiet des Burgenlandes, welches damals zum ungarischen Landesgebiet gehörte, wurde die Detailvermessung von 1856 bis 1858 ausgeführt. Die Evidenzhaltung des ungarischen Katasters war sehr mangelhaft und um 1900 waren die Mappen bereits völlig unbrauchbar. Ab 1901 wurden im nördlichen Teil des Burgenlandes neue Katastervermessungen in 131 Katastralgemeinden vorgenommen. Die Mappendarstellung (1 : 2880) erfolgte in winkeltreuer stereographischer Projektion. Diese ergab große Längenverzerrungen im äußersten Westen Ungarns (bis zu 1 m pro 1 km). Man ging daher 1909 auf eine winkeltreue schiefachsige Zylinderprojektion über. Die Längenverzerrungen wurden dadurch um 90% verringert.

2. Die Grundsteuerregelung.

Als im Jahre 1861 die Vermessungsarbeiten für die Aufstellung des Stablen Katasters zum Abschluß kamen, wurde in 4 Ländern die Grundbesteuerung nicht nach dem Stablen Kataster ausgeführt. In Tirol bestand immer noch das Peräquationssystem (Theresianischer Kataster), in Vorarlberg war seit 1811 ein von Bayern eingeführtes Steuersystem in Kraft, und in Galizien und in der Bukowina existierten Grundsteuerprovisorien. Weiters erfolgte die Ertragsermittlung des Stablen Katasters unter Zugrundelegung der Preise des sogenannten „Normaljahres“ 1824. Der Stabile Kataster trat jedoch in den einzelnen Ländern zu verschiedenen Zeiten in Kraft. Es gab daher wesentliche Differenzen zwischen dieser Ertragsermittlung und dem wahren Reinertrag. Zudem verhinderte die zaghafte Evidenzhaltung des Stablen Katasters mit minimalstem Personalaufwand (19 Geometer!) eine ordnungsgemäße Führung dieses Katasters.

Es ergab sich daher die Notwendigkeit, in allen Ländern gleichzeitig eine neue Erhebung der Besteuerungsgrundlagen auf Grund der Operate des Stablen Katasters auszuführen. Mit Gesetz vom 24. Mai 1869 wurde deshalb die Regelung der Grundsteuer angeordnet.

Bei der Vollziehung dieses Gesetzes wurden in den Katastraloperaten des Stablen Katasters umfangreiche Reambulierungen durchgeführt. Vor allem wurden alle notwendigen Änderungen in den Kulturgaltungen vorgenommen. In Einzelfällen wurden ganze Katastralgemeinden neu vermessen. Auch das trigonometrische Netz mußte überarbeitet werden.

Zufolge der erst später erfolgten Stabilisierung waren die Verluste bereits sehr hoch. Sie mußten durch eine Netzverdichtung wieder ausgeglichen werden. Ab 1859 wurde das bis dahin graphisch bestimmte Netz IV. Ordnung ebenfalls trigonometrisch bestimmt.

Als Grundlage für alle Arbeiten diente eine im Jahre 1865 erschienene VermessungsInstruktion. Mappen, die nach dieser Instruktion angelegt wurden, erkennt man an der fortlaufenden Numerierung der Grund- und Bauparzellen (§ 288 dieser Instruktion) (1). Für die Evidenzhaltung der Katastralmappen erschien 1870 eine eigene Anleitung.

Die Ermittlung des Reinertrages erfolgte durch eine allgemeine, gleichzeitige neue Katastralschätzung, in die alle Grundstücke einbezogen wurden. Auf die Ermittlung, die sich aus einer Ab- und Einschätzung des Grundertrages zusammensetzte, soll an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden. Einschließlich eines Reklamationsverfahrens zog sich die gesamte Grundsteuerregelung bis 1882 hin. Die Schätzung umfaßte immerhin rund 50 Mill. Grundstücke. Für über 9 Mill. Grundstücke wurden Reklamationen eingebracht, wobei 25% durch Lokalerhebungen erledigt werden mußten. Die gesamte Arbeit wurde von rund 370 Geometern bewältigt.

In § 41 des Grundsteuerregelungsgesetzes wurde eine alle 15 Jahre durchzuführende Revision des Grundsteuerkatasters angeordnet, die in allen Ländern gleichzeitig vorgenommen werden sollte. Das erste und einzige Revisionsverfahren fand 1896 statt. Bei dieser Gelegenheit wurde das Schriftoperat auf das metrische System umgestellt. Das Gesetz über die Einführung der metrischen Maße und Gewichte trat am 1. Jänner 1876 in Kraft.

Die Einführung des Metermaßes veranlaßte im Jahr 1873 die Katasterverwaltung, bei Neuvermessungen ganzer Gemeinden den Mappenmaßstab 1 : 2500 festzusetzen. Für Städte und sonstige dicht parzellierte Gebiete wurden die Maßverhältnisse 1 : 1250 und 1 : 625 als zulässig erklärt. Die Koordinatensysteme erfuhren keine Änderung, jedoch wurden die Aufnahmesektionen geändert. An Stelle der Quadratmeilen (4000 x 4000 Klafter) traten die Triangulierungsblätter (10000 x 8000m). Weitere Hinweise sind in der im Jahr 1904 erschienenen Polygonalinstruktion (3) enthalten. Eine Umbildung der bereits im Maßstab 1 : 2880 vorhandenen Katastralmappen fand nicht statt.

IV. Die Evidenzhaltung des Grundkatasters (1883 - 1921)

1. Das Evidenzhaltungsgesetz.

Bereits während des Grundsteuerregulierungsverfahrens, welches einen Zeitraum von 14 Jahren in Anspruch nahm, war klar erkennbar, daß eine ständige Führung, oder wie es damals hieß, Evidenzhaltung des Grundkatasters unbedingt erforderlich ist. Sie war mindestens so wichtig, wie die Schaffung des Katasters. Das kam auch in § 6 des Grundsteuerregulierungsgesetzes von 1869 zum Ausdruck, in dem ein eigenes Evidenzhaltungsgesetz angekündigt wurde.

Eine weitere zwingende Notwendigkeit zur Evidenzhaltung brachten das Allgemeine Grundbuchsgesetz des Jahres 1871 und die darauf beruhenden Grundbuchslegungsgesetze, die in den einzelnen Provinzen als Landesgesetze erschienen. Nach diesen Gesetzen wurden einheitliche Grundbücher für jede Katastralgemeinde geschaffen, wobei die Bestandteile eines Grundbuchkörpers (Einlagezahlen), die Grundstücke, mit den Bezeichnungen des Katasters, also Grundstücksnummern, übereinstimmen mußten. Die Grundbücher wurden auf dem bestehenden Grundkataster aufgebaut. Der Kataster diente nun nicht nur steuerlichen Zwecken und der Verwaltung, er war auch in den Dienst der Rechtspflege getreten (9). Eine stete Übereinstimmung zwischen Grundbuch und Kataster mußte daher auch gesetzlich festgelegt werden.

Im Jahre 1881 wurde im Finanzministerium mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Evidenzhaltung des Katasters begonnen. Man wollte dieses Gesetz sofort nach Abschluß der Grundsteuerregulierung in Kraft setzen, da zu diesem Zeitpunkt auch die rund 370 Geometer für die Vollziehung zur Verfügung standen. Mit den Arbeiten wurde Hofrat Alexius DANZER und sein Mitarbeiter Obergeometer Julius JUSA betraut. Hofrat Danzer, der in der Folge auch die Vollzugsanweisung zum Evidenzhaltungsgesetz und das Gesetz für die Aufstellung eines eigenen Beamtenkörpers für die Evidenzhaltung verfaßte, wird dieser besonderen Leistungen wegen als „Vater des Evidenzhaltungsgesetzes“ bezeichnet.

Der Entwurf zum Evidenzhaltungsgesetz wurde am 16. Jänner 1883 durch den Finanzminister dem Justizminister übersendet. Im Begleitschreiben kam zum Ausdruck, daß die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters nicht nur aus steuerlichen Gründen, sondern auch in Hinblick auf seine Übereinstimmung mit dem Grundbuch von großer Bedeutung ist. Der Entwurf wurde nach Behandlung im Ministerrat dem Kaiser am 24. Februar 1883 mit einem Motivenbericht (2) in einem Vortrag unterbreitet. Der Kaiser ermächtigte den Finanzminister, die verfas-

sungsmäßige Behandlung einzuleiten. Nach unwesentlichen Veränderungen im Finanzausschuß wurde die Gesetzesvorlage im Abgeordneten- und im Herrenhaus des Reichstages am 7. bzw. 16. Mai 1883 einstimmig angenommen. Nach Sanktion durch Kaiser Franz Josef I. am 23. Mai 1883 erlangte es mit seiner Kundmachung die Rechtskraft.

Das Evidenzhaltungsgesetz (Evh. G.) vom 23. Mai 1883, RGBl. Nr. 83, war seit dem Grundsteuerpatent von 1817 das bedeutendste Gesetzeswerk des österreichischen Grundkatas- ters. Es bildete von 1883 bis 1968, also 85 Jahre lang in ununterbrochener Folge, auch über die beiden Weltkriege hinweg, die Grundlage für die Führung des Grundkatas- ters, wenngleich die steuerlichen Bestimmungen früher außer Kraft traten. Erst das Vermessungsgesetz 1968 setzte dieses Gesetz formell außer Kraft.

Zur Vollziehung des Evh. G. bedurfte es noch weiterer legislativer Maßnahmen: Die Vollzugsverordnung vom 11. Juni 1883, RGBl. Nr. 91, ein Gesetz zur Schaffung eines Beamten- körpers, ein Finanzgesetz zur nachträglichen Deckung der Ausgaben für die Evidenzhaltung und eine Nivellierung der §§ 74 und 76 des Allgemeinen Grundbuchgesetzes 1871 (5) (9).

2. Die Organisation des Evidenzhaltungsdienstes.

Der gesamte Evidenzhaltungsdienst lag in der Kompetenz des k. k. Finanzministeri- ums. Der Grundsteuerkataster unterstand zu Beginn dem Departement XII des Fin. Min., Ab- teilung Realsteuern. Dieser Zentralleitung waren zwei Hilfsämter angegliedert: Das bereits seit 1818 bestehende „Triangulierungs- und Kalkülbüro“, welches die Katastertriangulierung, später auch die Koordinierung der Neuvermessung ganzer Gemeinden sowie sonstige übergeordnete Vermessungsaufgaben erledigte und das „Lithographische Institut des Grundsteuerkatas- ters“, welches die Reproduktion der Katastralmappen besorgte und dem das „Zentralmappenarchiv“ angeschlossen war. Erst im Jahr 1910 wurde im Zuge einer Umorganisation des Finanzminis- teriums die bereits von 1850 bis 1864 bestehende „Generaldirektion des Grundsteuerkatas- ters“ wiedererrichtet. Sie bestand bis 1919.

In jedem Kronland waren der Finanzlandes- bzw. Finanzdirektion ein oder mehrere hö- here Vermessungsbeamte zugeteilt, welche die Funktionsbezeichnung „Überwachungsorgane“ führten und in etwa den Dienst der heutigen Vermessungsinspektoren besorgten. Sie mußten die Tätigkeit aller Evidenzhaltungsbeamten in den Vermessungsbezirken koordinieren und überwa- chen.

Bei den Finanzlandesbehörden waren auch die Katastralmappenarchive eingerichtet, die schon zur Zeit des Stablen Katas- ters entstanden waren. Dort wurden alle Katastralmappen,

soweit sie nicht zur Evidenzhaltung benötigt wurden, aufbewahrt. Von allen Mappen wurden Abdrucke (sogenannte Lagerdrucke) hergestellt und an Interessenten verkauft. Die Mappenarchive in Linz, Salzburg, Graz, Klagenfurt und Innsbruck wurden erst 1932 aufgelassen. Nur das Katastralmappenarchiv (KMA) in Wien blieb bis heute bestehen.

In den meisten Ländern wurden Neuvermessungsabteilungen eingerichtet, die zuerst mit dem Meßtisch und ab 1890 nach der Polygonalmethode die Vermessung ganzer Katastralgemeinden durchführte. Solche Abteilungen gab es in Wien, Linz, Salzburg, Graz, Klagenfurt und Innsbruck. Bis 1921 wurden rund 120 Gemeinden neu vermessen. Der Mappenmaßstab war 1 : 2500 (bzw. 1 : 1250 oder 1 : 625). Nach 1914 wurde einheitlich der Maßstab 1 : 2000, bzw. für dicht parzellierte Gebiete 1 : 1000 verwendet.

Die erste Polygonalinstruktion erschien 1887. Sie erreichte bis 1904 fünf Auflagen (3) und enthält alle Anweisungen für Vermessungen nach der Polygonalmethode, wie Triangulierung, Anlage und Berechnung des Polygon netzes, Grundstücksvermessung, Kartierung und Flächenberechnung. Intern wurde sie nach ihrem Umschlag „Rote Instruktion“ genannt.

Die Meßtischmethode war aber noch lange nicht tot. Bei der Evidenzhaltung und auch bei Neuvermessung von Gemeinden mit geringem Bodenwert wurde sie noch angewendet. Im Jahre 1907 erschien daher noch eine letzte Meßtisch-Instruktion (4), welche jene von 1865 ersetzte. Sie lebt in der Geschichte des österr. Katasters als „Grüne Instruktion“ weiter. Der Schöpfer der „Roten“ und „Grünen“ Instruktionen war Hofrat Ing. Abraham BROCH (1834-1914), der neben Hofrat Alexius Danzer zu den bedeutendsten Persönlichkeiten der Katastralverwaltung vor dem 1. Weltkrieg zählt (17) (20).

Jedes Kronland war in Vermessungsbezirke eingeteilt, in denen die eigentliche Evidenzhaltung des Grundkatasters stattfand. Zu Beginn gab es insgesamt 320 Vermessungsbezirke, in denen rund 370 Vermessungsbeamte den Dienst versahen. Die Grenzen der Vermessungsbezirke fielen in der Regel mit denen der politischen Bezirke zusammen. Das Evidenzhaltungsgesetz sah für diese Dienststellen in den Vermessungsbezirken keine eigene Amtsbezeichnung vor, deshalb können wir 1983 nicht den 100. Geburtstag der Vermessungsämter feiern, sondern bezeichnete sie nur als „Vermessungsbeamte“ oder „Vermessungsorgane“ innerhalb des jeweiligen Finanzamtes. Erst in einem Finanzerlaß vom 21. April 1907 wurde verfügt, daß die Vermessungsbeamten nunmehr im Namen einer selbständigen Behörde (erster Instanz) der „Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters“ handeln sollten, wobei dieser Bezeichnung der Name des Dienstortes hinzuzufügen sei. Die Bezeichnung lautete daher: „K.k. Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters in“.

Die Zahl der Vermessungsbezirke und der Evidenzhaltungsbeamten nahm im Laufe der Zeit mit dem wirtschaftlichen und industriellen Aufstieg des Landes zu. Bis 1913 stieg die Zahl der Vermessungsbezirke auf 519, davon entfielen auf das heutige Bundesgebiet (ohne Burgenland) 92 Vermessungsbezirke.

3. Die Operate des Grundsteuerkatasters und ihre Evidenzhaltung.

Die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters wurde von den Vermessungsbeamten durchgeführt. Das Evh.G. sah folgende Arten von Veränderungen vor:

- Änderungen im Umfang einer Steuergemeinde (Gemeindegrenzänderungen)
- Änderungen in der Person des Besitzers oder im Umfang des Besitztums (Besitzänderungen)
- Änderungen in der Widmung eines Grundstockes (Objektsänderungen)
- Änderungen in der landwirtschaftlichen Nutzungsart eines Grundstockes (Kulturänderungen)
- Richtigstellung eines Fehlers in der Darstellung in der Mappe (Mappenberichtigung)
- Richtigstellung von Schreib- und Rechenfehlern im Schriftoperat.

Die Änderungen wurden auf Grund von Mitteilungen, Anzeigen und Anträgen von Grundeigentümern, Ämtern, Behörden und Grundbuchserichten vorgenommen. Überdies waren die Vermessungsorgane verpflichtet, alle Katastralgemeinden des Bezirkes, auch wenn keine Meldungen vorlagen, in periodischen Abständen (mindestens alle 3 Jahre) zu bereisen und alle festgestellten Veränderungen katastralmäßig zu erledigen. Insbesondere waren Grundkataster und Grundbuch in steter Übereinstimmung zu halten.

Alle Änderungen erforderten eine Berichtigung von Katastraloperaten, welche aus Mappen- und Schriftoperat bestand (10). Diese Operate bestehen teilweise auch heute noch, zumindest was das Mappenoperat betrifft (allerdings in modifizierter Form).

Mappenoperat:

- Die Evidenzhaltungsmappe, als Abdruck der Originalmappe mit Reambulierungen auf Grund der Grundsteuerregelung. In diese Mappe wurden (bzw. werden auch noch heute) alle Veränderungen eingezeichnet. Die Mappe wurde, sobald die Eintragungen die Übersichtlichkeit störten, durch Neudrucke (Reproduktionen) ersetzt.
- Indikationsskizze, später Feldmappe: Ein auf Karton gedrucktes Gleichstock der Evidenzhaltungsmappe, für den Feldgebrauch.

Schriftoperat:

- Parzellenprotokoll: Ein arithmetisch geordnetes Verzeichnis aller in der Katastralgemeinde enthaltenen Parzellen (heute: Grundstücke) mit Parzellenummer, Bezeichnung des Riedes, Nummer des Grundbesitzbogens, Nummer des Mappenblattes, Kulturgattungen, Bonitätsklassen, Flächeninhalt und Reinertrag.
- Grundbesitzbogen: Ein arithmetisch fortlaufend nummeriertes Verzeichnis der in einer Kat.Gem. liegenden Parzellen mit den seiben Eigentumsverhältnissen.
- Verschiedene Hilfsverzeichnisse.

Darüber hinaus wurden katastralgemeinde- und jahrgangweise alle technischen Operate wie Feldskizzen, Grundteilungspläne, techn. Handrisse des eigenen Amtes und sonstige vermessungstechnische Unterlagen sowie Anmeldungsbogen und Grundbuchsbeschlüsse zusammengefaßt und aufbewahrt. Der technische Teil dieser Operate ist heute noch in den Vermessungsämtern vorhanden.

Für das österreichische Vermessungswesen war die Trennung in einen zivilen und einen militärischen Sektor sehr ungünstig. Die gesamte Landesaufnahme war Angelegenheit des Militärgeographischen Instituts, der Kataster lag in der Kompetenz der Finanzverwaltung. Die topographischen Karten wurden nicht mehr ausschließlich für militärische Zwecke benötigt und die Unterordnung des Katasters unter die Grundsteuerverwaltung war nur mehr historisch begründet (17). Eine Neuregelung wurde insbesondere von der Beamtschaft des Katasters angestrebt, die sich dabei auch eine besoldungs- und dienstrechtliche Besserstellung erwartete. Der 1903 gegründete „Verein der Österr. k.k. Vermessungsbeamten“ (heute: „Österr. Verein für Vermessungswesen und Photogrammetrie“) unternahm unter Prof. Hofrat Eduard DOLEZAL, dem das österr. Katasterwesen durch seine unermüdliche Tätigkeit auf allen Gebieten des Vermessungswesens wohl am meisten zu verdanken hat, große Anstrengungen, das gesamte staatliche Vermessungswesen in einem technischen Ministerium zusammenzufassen. Darüber hinaus trat Hofrat Dolezal damals schon für die Schaffung eines Vermessungsgesetzes, der Umgestaltung der Evidenzhaltungsämter in Vermessungsämter sowie der Einführung der Gaußschen konformen Koordinaten im Vermessungswesen ein. Der Erfolg seiner unermüdlichen Bestrebungen, bei denen er von vielen Persönlichkeiten des Vermessungswesens unterstützt wurde, stellte sich allerdings erst nach Beendigung des 1. Weltkrieges ein.

V. Die Fortführung des Grundsteuerkatasters (1921-1968)

1. Die Bezirksvermessungsämter (1921-1938)

Mit dem Zusammenbruch der österreichisch-ungarischen Monarchie zu Ende des 1. Weltkrieges und der Bildung der Republik Österreich im Jahr 1918 trat auch eine entscheidende Wende im Organisationsgefüge des staatlichen Vermessungswesens ein. Hofrat Dolezal erkannte die sich bietende Gelegenheit für den Zusammenschluß aller staatlichen Vermessungsstellen in ein einziges „Staats-Vermessungsamt“. Nach vielen zähen Verhandlungen mit Regierungsmitgliedern war das Ziel erreicht. Mit der Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 1. August 1919 wurden die „Österr. Kommission für die Internationale Erdmessung“ und das „Gradmessungsbüro“ vom Staatsamt für Unterricht und die „Generaldirektion des Grundsteuerkatasters“ vom Staatsamt für Finanzen ausgeschieden und ging in die Kompetenz des Staatsamtes für Handel und Verkehr, Industrie und Bauten über. Ein Jahr später folgte noch ein Teil des ehemaligen Militärgeographischen Instituts und zwar die Geodätische- und Mappierungsgruppe. Der restliche Teil des MGI wurde nun als „Kartographisches Institut“ bezeichnet.

Durch die Verfassung am 1. Oktober 1920 wurde die Republik Österreich ein Bundesstaat. Am 21. Jänner 1921 wurde das Bundesvermessungsamt als Zusammenfassung aller vorher genannten Vermessungsstellen mit einem eigenen Präsidium innerhalb des BMfHuG, luB gegründet. Das Bundesvermessungsamt wurde am 21. Dezember 1923 mit der Eingliederung des österreichischen Eichdienstes in das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BAfEuV) übergeführt. Bereits vor der Gründung des BAfEuV erhielten mit Verordnung des BMfHuG, luB vom 13. Jänner 1922 die „Evidenzhaltungen des Grundsteuerkatasters“ die Bezeichnung „Bezirksvermessungsämter“. Im Jahr 1922 gab es insgesamt 83 Bezirksvermessungsämter. Durch Amtsauflassungen waren es 1938 nur mehr 67. Das Personal in einem Bezirksvermessungsamt bestand in der Regel aus einem Akademiker als Amtsleiter, einem Grundkatasterführer und eventuell aus einer Hilfskraft. Bedienstete des gehobenen Dienstes (heute Verw.Gr.B) fehlten fast gänzlich.

Die Ausrüstung der Bezirksvermessungsämter mit Instrumenten und Geräten war in dieser Zeit noch sehr dürftig. Sie bestand anfangs aus einem Bussoleninstrument auf Zapfenstativ und später aus einem kleinen Nonientheodolit, dazu kamen noch ein Winkelspiegel, 20 m-Meßband, Fluchtstangen und Markiernägel. Doppelbildtachymeter, wie etwa den Zeiss-Boßhart, der in den 30er Jahren bei der Neuvermessung bereits in Verwendung stand, waren im Fortführungs-

dienst unbekannt. Die Vermessungen wurden daher vorwiegend nach der Orthogonalmethode durchgeführt. Die Ausrüstung für den technischen Kanzleidienst bestand aus Abschiebbedreiecken, einem Lineal für die Bestimmung des Papiereinganges und einem Fadenplanimeter.

In Wien gab es eine Dienststelle für agrarische Operationen, die in N.Ö. die katastrale Durchführung agrar. Operationen besorgte, während es in den Bundesländern noch keine eigenen Dienststellen für diese Arbeiten gab. Die vereinzelt Grundzusammenlegungen der Agrarbezirksbehörden wurden katastral von den Bezirksvermessungsämtern erledigt.

Die in Wien, Linz, Salzburg, Graz, Klagenfurt und Innsbruck stationierten Aufsichtsorgane erhielten auf Grund eines Beschlusses des Ministerrates vom 4. November 1921 die Funktionsbezeichnung „Vermessungsinspektoren“.

Nach der Geschäftseinteilung des BAfEuV wurde ab 1923 bis 1938 der Gruppe Vermessungswesen (V) und innerhalb dieser Gruppe der Abteilung V/1 die Leitung der Fortführung des Grundkatasters übertragen.

Ein besonderes Problem hinsichtlich des Grundkatasters bildete das Burgenland. Dieses Bundesland gehörte in der k.k. Doppelmonarchie zur ungarischen Reichshälfte. Durch den Friedensschluß von St. Germain-en-Laye von 1919 wurde es nach einer Volksabstimmung Österreich zugesprochen. Es wurde 1921 in den österreichischen Staatsverband und in die Verwaltung eingegliedert. Zuerst mußten die ungarischen Rechtsnormen durch österreichisches Recht ersetzt werden. Im Jahr 1927 wurden die gesetzlichen Maßnahmen getroffen, die zur Neuanlegung von Grundbüchern und zur Einführung des österreichischen Grundsteuerkatasters in Burgenland notwendig waren.

Aus dem Erbe der ungarischen Katastralvermessung waren nur im nördlichen Teil des Burgenlandes von 141 Katastralgemeinden Mappenoperate aus der Zeit nach 1901 vorhanden, die erst nach Reambulierung und Neuanlegung des Schriftoperates zur Fortführung geeignet waren. Die restlichen 185 Katastralgemeinden des Burgenlandes mußten einer vollständigen Neuvermessung unterzogen werden, da die aus den Jahren 1856-1858 stammenden Mappen nie fortgeführt und dadurch unbrauchbar geworden waren. Die Neuvermessung wurde mit großem Personal- und Finanzeinsatz von 1928 bis 1968 (mit Unterbrechung durch den 2. Weltkrieg) durchgeführt und erfaßte 524.677 Grundstücke und eine Fläche von 1525,26 km² (19).

Von 1921 bis 1938 gab es im Burgenland nur die Bezirksvermessungsämter Eisenstadt- und Oberwart. Das Bezirksvermessungsamt Oberwart mußte mit 31. Dezember 1924 wieder geschlossen werden, da eine Fortführung der ungarischen Katastraloperate aus 1856 nicht möglich war.

Die ständige Übereinstimmung zwischen Grundbuch und Grundkataster wurde bereits im Evh.G. von 1883 angeordnet. Zu diesem Zweck werden seither mittels Anmeldungsbogen der Vermessungsbehörde dem Grundbuch die Veränderungen im Kataster mitgeteilt, sofern sie die Daten des Grundbuchs betreffen. Das Grundbuchsgericht übersendet seinerseits Grundbuchsbeschlüsse der Vermessungsbehörde, soweit sie Änderungen im Gutsbestand (Eigentümer, Grundstücke) des Grundbuchs betreffen. Weiters befindet sich in den Grundbüchern seit der Anlegung als „Behelf“ die von der Vermessungsbehörde als Kopie der Katastralmappe (früher: Evidenzhaltungs- bzw. Fortführungsmappe) angelegte Grundbuchsmappe.

Die generelle gesetzliche Regelung für die grundbücherliche Durchführung von Grundstücksteilungen, sowie Ab- und Zuschreibungen erfolgten mit dem Bundesgesetz vom 19. Dezember 1929, BGBl. Nr. 3/1930, dem „Liegenschaftsteilungsgesetz - LiegTeilG“. In dieser das Grundbuch betreffenden Rechtsvorschrift wurde die Vermessungsbehörde erstmals ermächtigt, den Antrag auf bücherliche Durchführung der Ab- und Zuschreibung geringwertiger Trennstücke und bei Übertragung des Eigentums auch den Titel des Eigentumserwerbes unter bestimmten Voraussetzungen zu beurkunden (§ 13 LiegTeilG). Weiters wirkt die Vermessungsbehörde auf Grund dieses Gesetzes auch bei der vereinfachten Verbücherung von Straßen-, Weg-, Eisenbahn- und Wasserbauanlagen mit (§§ 15 und 16 LiegTeilG). Darüber hinaus wird im LiegTeilG jener Kreis der Personen und Dienststellen festgelegt, deren Pläne zur grundbücherlichen Teilung eines Grundstückes geeignet sind, sofern sie gewissen Vorschriften entsprechen. Der Vermessungsbehörde obliegt die Prüfung der Pläne hinsichtlich der Einhaltung der techn. Voraussetzungen (15) (27).

Auf Grund des LiegTeilG und des Evh.G. von 1883 wurde am 21. Juli 1932 eine Verordnung des BMfHuV, BGBl. 204, betreffend die Vermessung bei Grundteilungen und die Verfassung der Teilungspläne erlassen. Sie sollte die Grundlage für die spätere Einführung eines Rechtskatasters schaffen (15). In dieser Verordnung sind sehr genaue technische Anweisungen für die Verfassung von Teilungsplänen enthalten. Weiters enthält die Verordnung Bestimmungen über die Fehlergrenzen und über die Mappenberichtigung. Die Überprüfung der technischen Erfordernisse der Teilungspläne oblag der Vermessungsbehörde. Der Mangel dieser Verordnung kam in § 7 Abs.3 zum Ausdruck. Dort heißt es wörtlich: „ Das Fehlen dieser Voraussetzungen steht der Bewilligung der grundbücherlichen Teilung eines Grundstückes nicht entgegen“. Damit war der Sinn der ganzen Verordnung arg in Frage gestellt. Das Funktionieren der „Verordnung 204“ war nur durch das gute Einvernehmen zwischen Vermessungsbehörde und den Ingenieurkonsulenten möglich. Sie wurde erst durch das Vermessungsgesetz 1968 außer Kraft gesetzt. Die zur Verordnung 204 vom BAfEuV erlassene Dienstvorschrift war die „Technische Anleitung

für die Fortführung des Grundkatasters“, intern als „Graue Instruktion“ bezeichnet. Sie war viele Jahrzehnte das „Handbuch des Fortführungsbeamten“ und ist nach dem damaligen Stand von Theorie und Praxis der Katastertechnik zusammengestellt. In ihr sind die wichtigsten Vorschriften über die Vermarkung, Vermessung und technische Durchführung von Teilungsplänen in den Katastraloperaten enthalten. Sie wurde formal erst mit einem Erlaß des BAfEuV im November 1981 außer Kraft gesetzt.

Eine weitere für den Grundkataster sehr wichtige Dienstvorschrift soll noch Erwähnung finden. 1920 erschien die erste Dienstvorschrift (DV 8) über die „Meridianstreifen in winkeltreuer Gaußscher Abbildung“. Die Grundlage hierfür schuf im Jahr 1909 Hofrat Ing. Ernst ENGEL, der Direktor des Triangulierungs- und Kalkülbüros in Wien. Die winkeltreue Gauß-Krüger-Projektion löste die Koordinatensysteme des Stablen Katasters ab. Die offizielle Einführung der Gauß-Krüger-Projektion erfolgte in Österreich im Jahr 1917. Nach der Neutriangulierung von Österreich wurde sie ab 1921 bei Neuvermessungen angewendet. In der DV 8 sind die neue Einteilung der Triangulierungsblätter und Mappenblätter 1 : 1000, 1 : 2000 und 1 : 5000 sowie andere auf die neue Projektion bezugnehmende Details enthalten. Sie zählt noch heute zu den wichtigsten Vorschriften des Grundkatasters (25).

2. Die Hauptvermessungsabteilung XIV 1938-1945.

Am 13. März 1938 wurde Österreich nach dem Einmarsch Deutscher Truppen an das Deutsche Reich angeschlossen. Der Name Österreich wurde durch „Ostmark“ ersetzt und die Bundesländer in „Alpen- und Donau-Reichsgaue“ umbenannt. Österreich wurde verwaltungsmäßig dem Deutschen Reich angegliedert.

In Deutschland wurde das Vermessungs- und Katasterwesen mit Gesetz vom 3. Juli 1934 zur Reichsangelegenheit erklärt. Vorher war es Angelegenheit der Länder, daher besaß das Deutsche Reich keinen einheitlichen Kataster. Aus diesem Grund wurden nach dem „Anschluß“ in der Organisation des österreichischen Katasterwesens keine großen Veränderungen vorgenommen.

Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen wurde in das „Amt für Eichwesen in Wien“ und in die „Hauptvermessungsabteilung XIV“ aufgeteilt. Die Fortführung des Katasters wurde der Hauptvermessungsabteilung XIV (HVA XIV) übertragen.

Die Bezeichnung der Ämter und Funktionen sowie die Beamtentitel wurden den deutschen Normen angeglichen. Die Bezirksvermessungsämter erhielten zuerst die Bezeichnung „Vermessungsamt“. Im Jahr 1940 wurden sie in „Katasteramt“ umbenannt. Aus den Vermessungsinspektoren wurden „Vermessungsreferenten“ und später „Dezernenten“. An der Tätigkeit der Vermessungsämter selbst änderte sich nicht viel. Zum ersten und einzigen Mal wurden 1939/40 bei den Vermessungsämtern 95 Lehrlinge im Alter von etwa 15 Jahren aufgenommen. Diese ehemaligen Lehrlinge sind zum größten Teil heute noch im Bundesvermessungsdienst tätig. Zu Kriegsbeginn wurden viele Bedienstete zur Wehrmacht und zum Arbeitsdienst eingezogen. Damit ging die Arbeitsleistung stark zurück. Nach dem Beginn der Bombardierung österreichischer Städte wurden wichtige Operate, vor allem die Katastralmappen, in ländliche Gebiete in Sicherheit gebracht. Trotzdem gingen durch Kriegseinwirkungen und Plünderungen, vor allem im Osten von Österreich, wertvolle Operatsteile verloren.

3. Die Vermessungsämter von 1945-1968.

Am 27. April 1945 wurde von der Provisorischen Staatsregierung unter der Führung von Dr. Karl RENNER die demokratische Republik Österreich wiederhergestellt. Durch das Behördenüberleitungsgesetz vom 20. Juli 1945 wurden die österreichischen Verwaltungs- und Justizeinrichtungen wieder in Kraft gesetzt. Die HVA XIV wurde aufgelöst und ihre Geschäfte dem wiedererrichteten Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen übertragen. Durch die Aufteilung Wiens und des übrigen Österreich in vier Besatzungszonen war eine Verwaltungstätigkeit von Wien aus über das ganze Bundesgebiet in den ersten Jahren fast unmöglich. Anfangs funktionierten weder die öffentlichen Verkehrsmittel, noch die Einrichtungen der Post. Die Verbindung zwischen den Besatzungszonen war unterbrochen. Erst Ende 1945 wurde der persönliche Verkehr über die Demarkationslinien unter strengster Kontrolle der Besatzungsmächte gestattet. Ein Wiederaufbau der Vermessungsämter war nur durch den persönlichen Einsatz der wenigen vorhandenen Bediensteten möglich. Nur mit Eigeninitiative und manchmal auch Mut konnte der Dienstbetrieb in den Vermessungsämtern wieder aufgenommen werden. Viele Amtsgebäude, wie z. B. das Bundesamt in Wien (A-Gebäude), waren beschädigt.

Langsam normalisierten sich die Verhältnisse. Die wichtigsten Probleme waren damals, den Personalstand der Vermessungsämter auf den erforderlichen Sollstand zu bringen. Viele Amtsangehörige kehrten erst nach und nach aus der Kriegsgefangenschaft nach Hause, viele kehrten leider nie mehr zurück. Das nächste Problem war, die Unterbringung der Vermessungsämter zu sichern und den Operatsbestand wieder zu vervollständigen.

Am 18. Juli 1947 kam es zu einer neuen Geschäftseinteilung innerhalb des BAfEuV, dem auch das ehemalige Kartographische Institut angegliedert worden war. Innerhalb der Gruppe Vermessungswesen wurde die Abteilung VK/4 (ab 1954 Abteilung VK/5) „Führung des Katasters“ mit der Leitung des Fortführungsdienstes betraut. Die Aufsicht übernahmen wieder die 4 Vermessungsinspektorate in Wien, Linz, Graz und Innsbruck, im Behördenüberleitungsgesetz von 1945 als Mittelinstanz bezeichnet. Infolge Fehlens einer Vollzugsverordnung wurde ihnen aber dieser Behördencharakter nie zugebilligt. Anlässlich einer Neuordnung der Geschäftseinteilung des BAfEuV im Jahr 1961 kam es zur Auflösung der Abt. VK/5. Die Gruppe VK wurde in Gruppe K „Kataster, Grundlagenvermessungen und Staatsgrenzen“ umbenannt. Die neue Abteilung K 1 übernahm alle Koordinierungsaufgaben für die Neuanlegung und Führung des Katasters. Diese Organisationsform ist bis heute gültig. Die Vermessungsinspektorate wurden wieder abgeschafft. Die Überwachungsorgane in Wien, Linz, Graz und Innsbruck erhielten die Funktionsbezeichnung „Inspektor für das Vermessungswesen für in „ (z. B. Inspektor für das Vermessungswesen für Kärnten und Steiermark in Graz).

Zwischen 1948 und 1951 entstanden in Linz, Graz und Innsbruck Dienststellen des BAfEuV, die als „Katasterdienststellen für agrarische Operationen (KAO)“ die katastrale Durchführung von Agrarverfahren besorgen und die Vermessungsämter bei der Führung des Katasters unterstützen. In Wien gab es schon vorher eine „Dienststelle für agrarische Operationen“ für den Bereich NÖ und Bgld..

In den Fünfzigerjahren war es von besonderer Wichtigkeit, die Vermessungsämter mit moderneren Instrumenten und Geräten auszurüsten. Sie wurden mit modernen Theodoliten mit Minutenangabe (400 g), sowie in der Folge mit Reduktionstachymeter (z.B. Wild RDH und Kern DK-RT) ausgerüstet. Sekundentheodolite gab es nur in großen Vermessungsämtern. Für die Kanzleiarbeit wurden Kurbelrechenmaschinen mit Zehnerübertragung sowie Rollplanimeter angeschafft.

Das Evidenzhaltungsgesetz war noch immer in Kraft und regelte die Tätigkeit der Vermessungsämter. Der eigentliche Sinn des Evh.G. war bereits überholt. Seit 1. Jänner 1940 wird die Grundsteuer - soweit die Ergebnisse der Bodenschätzung vorliegen - nicht mehr nach den

katastralen Reinerträgen, sondern nach Einheitswerten bemessen. Aus diesem Grund wurde bereits während des Krieges und dann ab 1947 mit der amtlichen Bodenschätzung begonnen, an der das BAfEuV durch Beistellung von Vermessungstechnikern mitwirkt. Von 1951 bis 1960 bestanden in Wien und Linz „Inspektorate für die Katastralangelegenheiten der Bodenschätzung“ und in Graz und Innsbruck „Katasterdienststellen für die Bodenschätzung“, welche diese Arbeiten besorgten. Nach Auflösung der Inspektorate wurde das Personal von den Vermessungsämtern übernommen, die weiterhin bei der amtlichen Bodenschätzung mitwirken. Die sogenannte Erstschätzung wurde in Österreich 1972 abgeschlossen.

Etwa um die Mitte der fünfziger Jahre waren die kriegsbedingten desolaten Zustände behoben und man konnte wieder an Erneuerungen und Verbesserungen im Katasterwesen denken. Eine Leistungssteigerung war nur durch den Einsatz technischer Mittel, also durch Rationalisierung und Automatisierung möglich.

Der größte Rationalisierungseffekt wurde durch den Einsatz der EDV erreicht. Nach dem damaligen Stand der Elektronik-Technologie bediente man sich der Lochkartentechnik. Im BAfEuV wurde 1956 eine eigene Arbeitsgruppe, später eine Dienststelle geschaffen, welche das Lochkartenverfahren für den Kataster nutzbar machte. Mit dieser Pionierarbeit sind die Namen Prof. Dr. Karl NEUMAIER, Dipl.-Ing. Ferdinand EIDHERR und Dipl.-Ing. Ferdinand HÖLLRIGL untrennbar verbunden (21). In sehr kurzer Zeit wurde ein Verfahren entwickelt, welches die Erfassung und Führung von Grundstücksdaten des Schriftoperates mittels Lochkarten ermöglichte. Die Erfassung der rund 12 Mill. Grundstücke auf Lochkarten erfolgte bei der erwähnten Dienststelle, welche später in eine Abteilung (K5) umgewandelt wurde. Die Vorbereitungsarbeiten zur Datenerfassung, sowie die Neuanlegung der Grundbesitzbogen-Titelblätter wurde vorwiegend von den Vermessungsämtern besorgt. Die Umstellung begann 1956 und wurde 1968 abgeschlossen. Die seit 1883 fast unverändert gebliebenen manuell geführten Grundstücksverzeichnisse und die alten Grundbesitzbogen wurden außer Kraft gesetzt und durch maschinell gedruckte Verzeichnisse ersetzt.

Für die Vermessungsämter bedeutete die Umstellung des Schriftoperates auf Lochkartentechnik eine wesentliche Arbeitseinsparung, da die EDV einige Arbeitsgänge übernahm. Es wurden Fehler im Schriftoperat beseitigt und neue vermieden. Vielen Interessenten, wie z. B. den Gemeinden, konnten maschinell gedruckte Grundstücksverzeichnisse angeboten werden.

Einen nicht weniger großen Rationalisierungseffekt erbrachten die elektronischen Rechenverfahren. Für die wichtigsten geodätischen Rechenoperationen wie Grenzpunktberechnung (Polar-, Orthogonal- und Schnittmethode), Berechnungen im EP-Netz, Transformationen

und Flächenberechnungen wurden von der Abteilung für Lochkartentechnik elektronische Rechenprogramme entwickelt. Die elektronisch erfaßten Grenz- und Festpunkte wurden auf Lochkarten gespeichert (Koordinatenkartei). Dem Fortführungsdienst wurde damit Massenarbeit, (z. B. Grenzpunktberechnungen) die bisher mit Kurbelrechenmaschinen erledigt werden mußte, abgenommen. In der Zeit von 1957 bis 1966 wurden u. a. rund 3 Mill. Grenzpunkte mittels EDV berechnet (18).

Als dritte Komponente der EDV folgte ab 1964 die automatische Punktauftragung und das Planzeichnen. Durch den Einsatz elektronisch gesteuerter Kartiergeräte war es möglich, zuerst koordinatenmäßig gegebene Punkte aufzutragen und in der Folge mittels automatischer Zeichenanlagen untereinander zu verbinden. Die Steuerung der automatischen Zeichenanlagen erfolgte mit der Koordinatendatei (22) (23).

Anfang der fünfziger Jahre wurden im Bereich des Fortführungsdienstes Wege gesucht, das trigonometrische Netz durch Festpunkte, also in der Natur dauerhaft stabilisierte Punkte, so weit zu verdichten, daß sie als Ausgangspunkte für Detailvermessungen verwendet werden konnten. Bisher war es in der Regel bei Grenzvermessungen aus Mangel an Festpunkten üblich, die Vermessung „lokal“ durchzuführen, also nicht an das Landessystem (Gauß-Krüger-Netz) anzuschließen. Der Zusammenhang mit der Mappendarstellung war nur durch sogenannte „identische“ Punkte möglich. Es mußten bei der Grenzvermessung möglichst viele in der Mappe bereits vorhandene Grenzpunkte oder Hausecken eingemessen werden. Mit diesen „Anbindepunkten“ wurde die Einpassung in die Katastralmappe vorgenommen. Dieses Verfahren war sehr aufwendig. Fehlerhafte Mappeneinpassungen waren aus Mangel an identischen Punkten nicht zu vermeiden. Es wurden viele Versuche unternommen, die Qualität der alten Katastralmappe 1 : 2880 durch besondere Einpaßmethoden zu verbessern. Eingehende Untersuchungen wurden von Dipl.-Ing. Leander AVANZINI vorgenommen und in (13) veröffentlicht.

Auf lange Sicht konnte nur ein engmaschiges Festpunktfeld, an das alle Grenzvermessungen angeschlossen werden konnten, Abhilfe schaffen. Da man etwa pro km² 10 Festpunkte benötigte, bedeutete das eine enorm große Anzahl von Festpunkten. Mit terrestrischen Meßmethoden allein war das Problem nicht zu lösen. Elektronische Streckenmeßgeräte standen noch nicht zur Verfügung. Das Problem wurde durch die Photogrammetrie gelöst. Die Festpunkte, die man seit 1953 als Einschaltpunkte bezeichnet, wurden mit einbetonierten Granitsteinen (später mit Plastik- oder Metallmarken) dauerhaft stabilisiert und mittels Farbe luftsichtbar gemacht. Die photogrammetrischen Aufnahmen wurden anfangs mit Charterflugzeugen, ab 1957 mit einem amtseigenen Vermessungsflugzeug durchgeführt. Die Auswertung erfolgte auf numerisch-photogrammetrischem Wege. Die ersten photogrammetrischen EP-Netze entstanden in Tirol und

Vorarlberg durch die Initiative des damaligen Leiters des Vermessungsamtes Feldkirch, Dipl.-Ing. Rudolf ZECH. Die numerische Photogrammetrie verlor für den Kataster erst mit der Entwicklung der elektronischen Streckenmeßgeräte, die ab 1969 im Fortführungsdienst zum Einsatz kamen, an Bedeutung. Mit Hilfe der Einschaltpunkte war der Anschluß aller Vermessungen an das Landesystem gewährleistet. Wenn auch bis 1968 kein gesetzlicher Anschlußzwang bestand, wurde er in der Regel von allen Vermessungsbefugten vorgenommen.

Die Automation der geodätischen Rechenverfahren, die Kartierautomaten und neue re-protechnische Methoden führten im Kataster ab 1964 zur Einführung des Zahlenplanes. Der Zahlenplan enthält auf einem transparenten Zeichenträger (Astralon) in schwarz den Inhalt der bisherigen Katastralmappe und in rot den Inhalt der Feldskizze. Diese Zahlenpläne entstanden ursprünglich bei Neuvermessungen und der katastralen Durchführung agrarischer Operationen. Bis 1969 wurden in mehr als 200 Katastralgemeinden Zahlenpläne angelegt. Für die Fortführung ergibt sich durch die Einführung des Zahlenplanes keine Rationalisierung, da die Führung des Rotinhaltes eine zusätzliche Arbeit bedeutet. Die Aussagekraft der Mappe ist mit dem Zahlenplan jedoch gestiegen.

Mit den geschilderten technischen Erneuerungen und Verbesserungen stiegen die Möglichkeiten der Verwendung des Grundkatasters. Das wurde auch in vielen Bereichen wie z. B. Raumplanung, Bauwirtschaft, Land- und Forstwirtschaft genutzt. Zur Sicherung der Eigentums-grenze war der Grundkataster mangels einer gesetzlichen Grundlage aber immer noch nicht zu verwenden.

VI. Die Führung des Grenzkatasters ab 1969

1. Das Vermessungsgesetz 1968.

Nach jahrzehntelangen Vorbereitungen und Bemühungen wurde schließlich im Jahre 1968 im Nationalrat ein Bundesgesetz über die Landesvermessung und den Grenzkataster beschlossen, welches am 1. Jänner 1969 in Kraft trat. Gleichzeitig traten eine ganze Reihe von Rechtsvorschriften formal außer Kraft, darunter die für den Grundkataster so bedeutungsvollen Gesetze wie das Grundsteuerpatent von 1817, das Grundsteuerregelungsgesetz 1869 und das Evidenzhaltungsgesetz 1883.

Der Zweck des Vermessungsgesetzes 1968 (VermG) ist die Neuordnung der Landesvermessung und die Einführung des Grenzkatasters. In der Einleitung sind folgende Grundsätze angeführt:

1. Die Aufgaben des Bundesvermessungsdienstes teilen sich in die Grundlagenvermessung, Anlegung und Führung des Katasters und Herstellung der staatlichen Landkarten.
2. Neben den finanztechnischen Aufgaben soll der neu entstehende Grenzkataster der Sicherung der Grundstücksgrenzen dienen.
3. An der Schaffung des Grenzkatasters sollen nicht nur der Bundesvermessungsdienst, sondern alle Vermessungsbefugten beteiligt sein.
4. Um den Übergang vom Grundsteuer- zum Grenzkataster reibungslos vollziehen zu können, müssen sie gleich aufgebaut sein.
5. Das Vermessungsgesetz soll dem Staatshaushalt keine Mehrbelastung bringen.

Das Vermessungsgesetz sieht also die Schaffung des Grenzkatasters vor, der zum Unterschied vom Grundsteuerkataster die Sicherung der Grenzen der in ihn einverlebten Grundstücke gegen außerbücherliches Wandern einschließt.

Die Vermessungsämter erhielten durch das Vermessungsgesetz den Behördenstatus (Behörden I. Instanz). Ihre gesetzlichen Aufgaben wurden im Vermessungsgesetz neu geregelt und umfassen:

1. Die Führung des Grenz- und Grundsteuerkatasters,
2. die teilweise Neuanlegung des Grenzkatasters,
3. die Amtshandlungen im Zusammenhang mit dem Grenzkataster,
 - 3.1 Grenzvermessungen
 - 3.2 Erhebungen der Benützungsarten

3.3 Ausstellung von Bescheinigungen für Pläne der Vermessungsbefugten

3.4 Grenzwiederherstellungen

3.5 Grenzermittlungen

3.6 Mitwirkung bei Änderungen von Katastralgemeinden,

4. die Berichtigung des Grenz- und Grundsteuerkatasters.

Darüber hinaus sind die Vermessungsämter bei der Schaffung und Erhaltung des Festpunktfeldes (Einschaltpunkte) und bei der Umbildung der Katastralmappe wesentlich beteiligt. Auf Grund des Bodenschätzungsgesetzes 1970 sind die Vermessungsbehörden verpflichtet, die im Zuge der amtlichen Bodenschätzung anfallenden Vermessungsarbeiten durchzuführen.

Das Vermessungsgesetz wurde inzwischen zweimal novelliert. Die erste Novelle erfolgte mit Bundesgesetz vom 25. 4. 1975, BGBl. Nr. 238. Die wichtigste Änderung für den Kataster betraf die §§ 17, 18 und 18a. Nach den neuen Bestimmungen sind Grundbuchbeschlüsse nach einer sonstigen Grenzvermessung in Katastralgemeinden, in denen das teilweise Neuanlegungsverfahren angeordnet ist, wenn das Grundstück zur Gänze vermessen wurde und der Grenzverlauf von den Anrainern anerkannt wurde, nur mehr im Grenzkataster durchzuführen. Mit diesem amtswegigen Verfahren zur Umwandlung in den Grenzkataster wurde eine beschleunigte Anlegung des Grenzkatasters bewirkt (26).

Die zweite Novelle des VermG vom 14. 11. 1980, BGBl. Nr. 480, wurde durch die Einführung der Grundstücksdatenbank notwendig (32).

2. Die Organisation der Katasterverwaltung.

Durch das Vermessungsgesetz wurde die Organisation der Katasterverwaltung nicht verändert. Der seit 1961 bestehenden Gruppe K „Kataster, Grundlagenvermessung, Bundesgrenzen“ obliegt im Bereich des BAfEuV die oberste Leitung des Katasters. Ihr steht die Abteilung K 1 für alle technisch-administrativen Angelegenheiten zur Seite. Die Dienstaufsicht über die Vermessungsämter üben die Inspektoren für das Vermessungswesen in Wien, Linz, Graz und Innsbruck aus, die seit 1961 der Gruppe K direkt unterstellt sind. Ihr Funktionstitel wurde 1972 geändert und lautet seither:

Vermessungsinspektor für Wien, Niederösterreich und Burgenland in Wien

Vermessungsinspektor für Oberösterreich und Salzburg in Linz

Vermessungsinspektor für Steiermark und Kärnten in Graz

Vermessungsinspektor für Tirol und Vorarlberg in Innsbruck.

Zu ihren Aufgaben zählt auch die Koordinierung katastertechnischer Arbeiten, Mitwirkung bei der technischen Planung, des Personaleinsatzes, der Bodenschätzung und der Ausrüstung und Unterbringung der Vermessungsämter. Seit 1977 üben sie nach Auffassung der Abteilung K 7, „Katastrale Bearbeitung agrarischer Operationen“, auch die Dienstaufsicht über die Katasterdienststellen für agrarische Operationen aus.

Der örtliche Wirkungsbereich der 68 Vermessungsämter ist in der Sprengelverordnung vom 15. Oktober 1968, BGBl. Nr. 386, geregelt. In größeren Vermessungsämtern wurde entsprechend der Aufgabenstellung die interne Gliederung in Geschäftsbereiche vorgenommen.

Am 1. Jänner 1983 bestand das Personal in den 68 Vermessungsämtern aus 639 Bediensteten in folgender Zusammensetzung:

Verw. Gruppe A (Höherer Dienst)	: 81
Verw. Gruppe B (gehobener Dienst)	: 181
Verw. Gruppe C (Fachdienst)	: 354
Sonstige Verw. Gr.	: 23

Insgesamt	: 639

Die Vermessungsämter waren nach dem 2. Weltkrieg vielfach sehr schlecht untergebracht. Die Amträume waren für technische Zwecke meist ungeeignet, für einen geregelten Parteienverkehr fehlte der nötige Platz. Es war daher ein besonderes Anliegen des BAfEuV und der Vermessungsämter, dieses Problem zu lösen. Eigene Amtsgebäude kamen wegen des relativ geringen Platzbedarfes nur bei den ganz großen Vermessungsämtern in Frage. Man trachtete daher, im Zuge der Errichtung neuer Amtsgebäude anderer Bundesdienststellen (meist der Finanz oder Justiz) die Vermessungsämter darin unterzubringen. Von 1947 bis 1952 wurden insgesamt 52 Vermessungsämter in neuen oder adaptierten Amtsgebäuden untergebracht, weitere 3 Amtsgebäude sind im Bau.

3. Die Tätigkeit der Vermessungsämter.

Das Vermessungsgesetz hat zwar die Führung der Katastraloperate nicht wesentlich verändert, jedoch den Vermessungsämtern in der Schaffung und Führung des Grenzkatasters weitere Arbeitsaufgaben zugeteilt. Wenn auch der Grenzkataster unter Mitarbeit aller Vermessungsbefugten, welche einen Großteil der Grenzvermessungen erledigen, geschaffen wird, ist es Aufgabe der Vermessungsämter, zusammen mit dem BAfEuV (seit 1981 BEV) die Voraussetzungen für den Aufbau des Grenzkatasters zu schaffen.

In der Folge werden die wichtigsten Aufgaben und Arbeitsgebiete näher beschrieben:

3.1 Die teilweise Neuanlegung des Grenzkatasters:

Die Voraussetzung zur Einleitung des teilw. Neuanlegungsverfahrens in einer Katastralgemeinde ist ein ausreichend dichtes Festpunktfeld. Die Dichte des Festpunktfeldes variiert aus wirtschaftlichen Überlegungen von etwa 10 Punkten/km² bis 1 Punkt/km². Wenn auch die Schaffung und Erhaltung des Festpunktfeldes nach § 1 VermG Angelegenheit des BEV ist, wird in der Praxis die Schaffung und Erhaltung der Einschaltpunkte (EP) fast ausschließlich von den Vermessungsämtern und Katasterdienststellen für agrarische Operationen (KAO) besorgt. Ende 1982 betrug die Gesamtzahl der Einschaltpunkte 236.720. Alle EP, welche bereits vor 1969 vorhanden waren, insgesamt 83.107, mußten hinsichtlich der Einhaltung der neuen Fehlergrenzen revidiert und zum Großteil neu gemessen werden. Das traf insbesondere für die photogrammetrisch bestimmten EP zu. Eine weitere Aufgabe der VÄ ist die periodisch zwischen 6 und 8 Jahren vorzunehmende Revision der Festpunkte (TP und EP). Im Jahre 1982 wurden von den VÄ und KAO 7496 TP und 34566 EP überprüft und fehlende ersetzt.

Zur Bewältigung der damit verbundenen Feldarbeit wurden die VÄ (und KAO) mit geländegängigen Dienstkraftwagen sowie modernen Theodoliten und elektronischen Kurzstreckenmeßgeräten ausgerüstet. Ende 1982 bestand die Ausrüstung der 68 VÄ und 4 KAO aus:

	VÄ	KAO
Dienstkraftwagen (meist VW-Kombi)	47	4
Sekundentheodolite (Wild T 2 u. Kern DK-M2)	96	18
Redukt ionstachymeter (Wild RDH u. Kern DK-RT)	76	22
Sonstige Theodolite (meist Wild T 16)	102	9
Basislatten	35	3
Zwangszentrierungsausrüstungen	41	9
Elektronische Distanzmeßgeräte (Wild DI 10, DI 3 (3S), DI 4, Citation 450, Kern DM 102)	38	4

Die Einleitung des teilweisen Neuanlegungsverfahrens ist nur in jenen Katastralgemeinden sinnvoll, in denen die Katastralmappe im System der Landesvermessung angelegt ist. Die im VermG geforderte Darstellung der Festpunkte und der Grenzen der Grundstücke einschließlich Grenzpunktnummern war in den Katastralmappen 1 : 2880 ohne einwandfreies Gauß-Krüger-Netz nicht möglich. Man beschloß daher im Jahr 1969 ein Neuanlegungsverfahren nur bei Vorhandensein einer Katastralmappe im Maßstab 1 : 1000, 1 : 2000 und 1 : 5000 (DV 8) durchzuführen. Von den damals vorhandenen 75.177 Mappenblättern wiesen nur 19.541 den in der DV 8 angeordneten Maßstab auf.

Am Mappenumbildungsverfahren, welches unter Einsatz der Reprophotographie, graphischer Luftbildauswertung und der EDV vorgenommen wird, sind auch die Vermessungsämter maßgeblich beteiligt. Ihre Aufgabe ist die Festlegung des Mappenmaßstabes, Vorbereitung aller technischen Unterlagen (Pläne, Handrisse usw.) zwecks Kartierung der im Landessystem gemessenen oder transformierten Grenzpunkte, sowie Mitarbeit bei der Zeichnung der neuen Mappe und Anlegung des Zahlenplanes.

Im Jahr 1973 wurde beschlossen, die Katastralmappe, die bisher katastralgemeindeweise als Inselmappe angelegt war, als Rahmenmappe zu führen. Bereits vorhandene Inselmappenblätter im neuen Blattschnitt werden reprototechnisch oder zeichnerisch zu Rahmenmappen umgebildet. Auf diese Weise kommt es zu einer enormen Verringerung der Anzahl der Mappenblätter. Der jährliche Zuwachs an neuen Mappenblättern betrug in den letzten Jahren rund 6000.

Für die noch 35.622 Katastralmappenblätter im alten Blattschnitt und alten Maßstäben, meist 1 : 2880, müssen im Zuge der Mappenumbildung noch 53.668 Mappenblätter geschaffen werden.

Anzahl der Katastralmappenblätter in Österreich:

	1 : 1000	1 : 2000	1 : 5000	sonst. Maßstäbe
ISTSTAND 1969	13 311	6 221	9	55 611
ISTSTAND 1982	58 741	15 383	2 592	35 622
SOLLSTAND	78 473	44 751	7 160	

Auf Grund der bereits erwähnten Vorarbeiten wurden bis Ende 1982 in 3621 Katastralgemeinden (rund 46 % aller KG) das teilweise Neuanlegungsverfahren eingeleitet.

3.2 Amtshandlungen im Zusammenhang mit dem Grenzkataster:

Diese Arbeiten werden, da sie reine Behördentätigkeit umfassen, ausschließlich von den Vermessungsämtern wahrgenommen. Sehr arbeitsintensiv ist das Verfahren zur Bescheinigung von Plänen der Vermessungsbefugten (§ 39 VermG). In der Vermessungsverordnung vom 27. 11. 1976, BGBl, Nr. 181, sind die Vorschriften über Pläne enthalten. Von 1969 bis einschließlich 1982 wurde bei 456.227 Plänen ein Bescheinigungsverfahren nach § 39 VermG durchgeführt.

Ein weiteres Arbeitsgebiet der Vermessungsämter umfaßt die Erhebung der Benützungsorten, insbesondere das amtswegige Verfahren hinsichtlich eines ganzen Riedes oder einer Katastralgemeinde (§ 38 Abs. 1 Z 2 VermG). Der Begriff „Benützungsort“ wurde durch das VermG neu geschaffen und ersetzt den vorherigen Begriff der „Kulturgattungen“. Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, daß den Vermessungsbehörden nur die Feststellung der tatsächlichen Benützung einer Grundfläche zukommt.

Änderungen in der Abgrenzung der Benützungsorten werden im Kataster vorwiegend mittels graphischer Luftbildauswertung durchgeführt. Sämtliche Vorerhebungen, allenfalls örtliche Begehungen sowie die katastrale Durchführung wird von den Vermessungsämtern erledigt.

Einer der Schwerpunkte bei dieser Arbeitsaufgabe ist die Erhebung der Abgrenzungen der Benützungsort „Wald“ gegenüber landwirtschaftlich genutzten Flächen, allgemein als „Feldvergleich“ bezeichnet. Ein Feldvergleich wird in einer Katastralgemeinde vor Beginn einer Bodenschätzung durchgeführt.

Besonders viele Änderungen ergeben sich durch die große Bautätigkeit. Die Darstellung der Neu- und Zubauten in der Katastralmappe wird von einem großen Benützerkreis dringend gefordert. Der Bundesvermessungsdienst unternimmt große Anstrengungen, den derzeitigen Fehlbestand an Bauwerken in der Mappe aufzuholen.

Auf dem Sektor der Benützungsort „Weingarten“ wurde in den Jahren 1980/81 in den Weinbaugebieten von Wien, Niederösterreich, Burgenland und der Steiermark eine Erhebung aller Weinbauflächen durchgeführt. Die katastrale Bearbeitung mittels graphischer Luftbildauswertung wurde von den 27 betroffenen Vermessungsämtern innerhalb kürzester Zeit erledigt und erbrachte eine Erhöhung der Anzahl der Grundstücke mit der Benützungsort „Weingarten“ um 26,7 % von 255.570 auf 323.694. Dieses Projekt wird einmal in der Geschichte des Grundkatasters unter der Bezeichnung „Aktion Reblaus“ weiterleben (33).

3.3 Die Führung des Grenz- und Grundsteuerkatasters:

Im Vermessungsgesetz wurde diese Hauptaufgabe der Vermessungsämter unter Berücksichtigung der Erstellung eines Mehrzweckkatasters modifiziert. In der Struktur wurde wenig geändert, um so mehr beim Verfahren. Der größte Wandel vollzieht sich derzeit bei der Führung des Schriftoperates durch die Umstellung auf die Grundstücksdatenbank (GDB). Das im Kataster eingeführte Magnetband-Lochkartensystem konnte auf die Dauer die Probleme bei der Führung des Schriftoperates nicht mehr bewältigen. Einige Daten mußten nach wie vor handschriftlich geführt werden (Grundbesitzbogen-Titelblatt, Anmerkungen im Grundstücksverzeichnis u. a.). Weiters bestand immer noch die Notwendigkeit, identische Daten, wie Namen der Eigentümer, Eigentümeradressen usw. sowohl im Grundbuch als auch im Kataster zu führen. Zwischen dem jeweiligen Stand von Kataster und Grundbuch lagen außerdem große Zeitdifferenzen. Die Technologie der automationsunterstützten Datenverarbeitung war Anfang der 70er Jahre bereits so weit fortgeschritten, daß man das Projekt Grundstücksdatenbank in Angriff nehmen konnte. Darin sollen die Grundstücksdaten von Kataster und Grundbuch gemeinsam zentral gespeichert werden. Die dezentrale Führung dieser Daten soll jedoch so wie bisher bei den Vermessungsämtern und Grundbüchern ohne Änderung der bisherigen Kompetenzen erfolgen. Dieses System ist mittels Datenendstationen und Datenfernverarbeitung möglich.

Im Jahr 1973 wurde eine Projektgruppe GDB gebildet, der Vertreter der Justiz, der Finanz und des Katasters angehören. Als Hauptinitiatoren seitens des BEV können hier Dipl.-Ing. Friedrich HRBEK und Dipl.-Ing. Eugen ZIMMERMANN genannt werden. Die gesamten Vorbereitungsarbeiten wurden von 1973 bis 1978 im Rahmen des Modellversuches Wien durchgeführt. Dabei wurden die Grundstücksdaten des gesamten Vermessungsbezirkes Wien (284 000 Grundstücke) und vieler Grundbücher von Wien in die GDB eingespeichert. Mit diesem Datenbestand konnten nun alle Analysen hinsichtlich der Speicherung und Führung vorgenommen werden. Das Vermessungsamt Wien mußte in dieser Zeit bei der Führung des Schriftoperates doppelte Arbeit leisten, da sowohl die bisherige Lochkartendurchführung, als auch die Führung der Daten in der GDB zu bewältigen waren (29).

Nach erfolgtem Abschluß des Modellversuches wurde im Juni 1978 auf Grund eines Ministerratsbeschlusses die Entscheidung getroffen, die GDB bei den Vermessungsämtern in ganz Österreich sowie bei den Grundbüchern stufenweise einzuführen. Hauptziel dieses Projektes ist eine benutzerfreundlichere und aktuellere Darbietung der Grundstücksdaten als bisher, sowie eine innerbetriebliche Rationalisierung. Der Zugriff zu allen gespeicherten Daten von Kataster und Grundbuch ganz Österreichs ist an jeder Datenendstation in einem Vermessungsamt oder einem Grundbuch unter Wahrung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes für personen-

bezogene Daten möglich. Darüber hinaus wird auch bald der direkte Anschluß an die GDB für die gesetzlich festgelegten Personen und Dienststellen (Notare, Rechtsanwälte, Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, Dienststellen des Bundes, der Länder und Gemeinden u. a.) technisch möglich sein (31).

Die GDB wird in den Sprengeln der Vermessungsämter in acht Ausbaustufen eingerichtet. Die Datenerfassung bzw. Einspeicherung der bereits auf Magnetbändern gespeicherten Grundstücksdaten erfolgt bei der Abteilung für Elektronische Datenverarbeitung (K5) im Bundesrechenamt in Wien. Anschließend werden die Datenendstationen bei den Vermessungsämtern errichtet und diese mit Datenübertragungsleitungen mit der Grundstücksdatenbank in Wien verbunden. Die Einführung der GDB erfolgt schließlich katastralgemeindeweise. Vorher müssen die eingespeicherten Grundstücksdaten auf den letzten aktuellen Stand des Grundbuchs gebracht werden bzw. verschiedene Daten (z. B. Anmerkungen des Grenzkatasters) zusätzlich in die GDB eingegeben werden. Mit der Einführung der GDB in einer Katastralgemeinde wird das gesamte Schriftoperat (Grundstücksverzeichnis, Grundbesitzbogenoperat, Grundstückskarten sowie die Hilfsverzeichnisse) außer Kraft gesetzt. Die Einsichtnahme sowie die Abgabe von Auszügen aus dem Grundkataster, allenfalls Abgabe von Abschriften aus dem Grundbuch erfolgt nur mehr im Wege der GDB. Die erforderlichen Ausdrucke können direkt an den Datenendstationen im Vermessungsamt mittels Drucker hergestellt werden.

Bis April 1983 wurde in 34 Vermessungsämtern der GDB-Vollbetrieb aufgenommen. Bei weiteren 14 Vermessungsämtern ist die Einführung der GDB teilweise vollzogen. Der Abschluß der Umstellung ist bis 1985 zu erwarten.

Ein weiteres EDV-Projekt des BEV ist die Koordinatendatenbank (KDB), in der die Daten der trigonometrischen Punkte (TP), der Einschaltpunkte (EP) und der vom Festpunktfeld abgeleiteten Grenzpunkte (GP) zentral gespeichert werden. Ihre Führung erfolgt ebenfalls mittels Datenfernverarbeitung und soweit es die KDB der EP und GP betrifft, über die Datenendstationen der Vermessungsämter. Die KDB bewirkt einen weiteren innerbetrieblichen Rationalisierungseffekt und einen selektiven Zugriff zu diesen Daten.

VII. Schlußbetrachtung

Bei einem Rückblick auf die 100-jährige Geschichte der Führung des Grundkatasters ist zu erkennen, daß sich aus dem einfachen Steuerkataster eine vielen Zwecken dienende Informationsquelle für boden- und grundstücksbezogene Daten entwickelt hat. Während anfangs die

Führung des Katasters fast allein von den Vermessungsämtern besorgt wurde, können sie das heute nur unter Mithilfe einer Anzahl technischer Abteilungen des BEV.

Eine Zäsur im Kataster bewirkte das Vermessungsgesetz 1968. Die Aufgabenstellung der Vermessungsämter wurde damit klar definiert. Die Zuerkennung des Behördenstatus hob ihre Bedeutung und Autonomie. Der Aufbau des Grenzkatasters hat erst begonnen und wird in den nächsten Jahrzehnten den gesamten Bundesvermessungsdienst beschäftigen. Die Voraussetzungen zur Einverleibung von Grundstücken in den Grenzkataster wurden in fast 50% aller Katastralgemeinden Österreichs geschaffen. Ebenso wurde der Kataster in Form und Inhalt wesentlich umgestaltet. Die Entwicklung wurde durch den enormen Fortschritt der automationsunterstützten Datenverarbeitung entscheidend beeinflusst. Der Innovationsprozeß des Katasters ist noch im Gange und wird im nächsten Jahrzehnt in der graphischen Datenverarbeitung fortgeführt.

Literaturverzeichnis:

- (1) K. k. Finanzministerium: Instruktion zur Ausführung der in der Folge der Allerhöchsten Patente vom 23. Dezember 1817 und vom 20. Oktober 1849 angeordneten Katastralvermessung – Wien 1865
- (2) Motivenbericht zum Entwurf eines Gesetzes über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters, Wien 1883 (Bibliothek des BEV, Katalog Nr. 4950)
- (3) K. k. Finanzministerium: Polygonalinstruktion, Verlag k. k. Hof- und Staatsdruckerei 1904
- (4) K. k. Finanzministerium: Meßtischinstruktion (mit umfangreicher historischer Entwicklung), Wien 1907
- (5) Gen. Dion. des Grundsteuerkatasters: Zusammenstellung der Gesetze und Vorschriften betreffend den Grundsteuerkataster und dessen Evidenzhaltung, Wien 1912
- (6) Josef Zanker: „Kataster und Geometer“, eine historisch-kritische Betrachtung, ÖZfV 12 (1914) S.43-49 u. 72-79
- (7) Eduard Dolezal: Das Bundesvermessungsamt, ÖZfV 19 (1921) Nr. 1/2 S. 1-3
- (8) Franz Martinz: Der österreichische Grundkataster, Graz 1926
- (9) Franz Praxmeier: Fünfzig Jahre Evidenzhaltungsgesetz, ÖZfV 31 (1931) Nr. 2 S. 21-27
- (10) Franz Praxmeier: Der Österreichische Grundkataster (Ein Prüfungsbehelf), Bundesvermessungsdienst 1948
- (11) BEV: Die Entwicklung und Organisation des Vermessungswesens in Österreich, I. Teil (Die Entwicklung bis zum ersten Weltkrieg), ÖZfV, Sonderheft 9, Wien 1949
- (12) Franz Praxmeier: Rund um den österreichischen Grundkataster, ÖZfV, Sonderheft 14, Wien 1952

- (13) Leander Avanzini: Die Erneuerung der österreichischen Katastralmappe im Maßstab 1 : 2880 durch Auswertung der Fortführungsmessungen, ÖZfV 43 (1955) Mitteilungsblatt Nr. 1 u. 2
- (14) Stefan Nagy: Grundkataster und Vermessungswesen, Manzsche Verlags- und Univ. Buchhandlung, Wien 1956
- (15) Stefan Nagy: Rechtsvorschriften für das österreichische Vermessungswesen, ÖZfV, Sonderveröffentlichung 19, Wien 1957
- (16) Otto Klobber: 80 Jahre Evidenzhaltungsgesetz, ÖZfV 51 (1963) Nr.2 S.53f
- (17) Karl Lego: Geschichte des österreichischen Grundkatasters, BEV 1967
- (18) BEV: 150 Jahre Österreichischer Grundkataster, Wien 1967
- (19) Walter Kamenik: Die Katastralvermessung des Burgenlandes, Neuvermessung 1928-1968, BEV 1968
- (20) Robert Messner: Der Franziszeische Grundsteuerkataster; Ein Überblick über seinen Werdegang und sein Wirken, I. bis IV. Teil, Jahrbuch des Vereines für Geschichte der Stadt Wien, Bände 28(1972), 29(1973), 30/31(1974/75) und 32/33(1976/77)
- (21) BEV: 50 Jahre Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, Wien 1973
- (22) Eugen Zimmermann: Die elektronische Datenverarbeitung im Bundesvermessungsdienst, ÖZfV 61(1973) Nr.2 S.45-54
- (23) Erich Zachhuber: Der Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung im österreichischen Grundkataster, ÖZfV 61(1973) Nr.2 S.54-71 u. Nr.3 S.95-102
- (24) Otto Klobber: Historisches zum Vermessungsgesetz, Eich- und Vermessungsmagazin Nr.16, Wien 1975
- (25) BEV: Dienstvorschrift Nr.8 „Die österreichischen Meridianstreifen“, 6. Auflage, Wien 1975
- (26) Hans Walther Kaluza: Die Novelle zum Vermessungsgesetz, Eich- und Vermessungsmagazin Nr.16, Wien 1975
- (27) Robert Dittrich, Friedrich Hrbek, Hans Walther Kaluza: Das österreichische Vermessungsrecht, Manzsche Verlags- und Univ. Buchhandlung, Wien 1976
- (28) Eugen Zimmermann: Entwicklung und Aufbau der österreichischen Grundstücksdatenbank, Eich- und Vermessungsmagazin Nr.25, Wien 1977
- (29) Julius Fleissig: Das erste Vermessungsamt mit GDB (Grundstücksdatenbank), Eich- und Vermessungsmagazin Nr.25, Wien 1977
- (30) Otto Klobber: 10 Jahre Grenzkataster – Rückschau und Ausblick, ÖZfV 67 (1979) Nr.3 S.113-120
- (31) Friedrich Hrbek: Die Entwicklung der österreichischen Grundstücksdatenbank und ihr Verhältnis zum LIS, ÖZfV 67 (1979) Nr.3 S.143-147
- (32) Friedrich Hrbek: GDB – Gesetzliche Grundlagen, Eich- und Vermessungsmagazin Nr.33, Wien 1981
- (33) Günter Schuster: Reblaus – Weinbauflächenrevision 1980, Eich- und Vermessungsmagazin Nr.36, Wien 1982
- (34) Eugen Zimmermann: Aspekte einer automationsunterstützten Führung der Katastralmappe, ÖZfV 70 (1982) Nr.2/3 S.91-98.

2. Auflage Juli 1986

September 1983